

K O P I E

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

zur

Erfassung einzelner Geschäftsvorfälle
im IAS-Konzernabschluss und im
HGB-Einzelabschluss

der

ISION Internet AG

zum 31. Dezember 2000

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<i>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</i>	
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. BILANZRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER UMSATZREALISIERUNG	7
I. Anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften	7
II. Ausweis von Umsätzen dem Grunde nach	8
1. HGB	8
2. IAS	8
3. Behandlung von bilanzpolitisch motivierten Geschäften	9
III. Ausweis der Höhe nach	11
1. HGB	11
2. IAS	12
3. Bilanzielle Erfolgsrechnung vs. Kalkulatorische Rechnung	12
4. Besonderheiten bei Tausch- und Kommissionsgeschäften	15
IV. Realisationszeitpunkt und Periodenabgrenzung	16
1. Grundlagen	16
2. HGB	17
3. IAS	17
4. Sonderfälle	18
5. Praktische Umsetzung	19
C. BEURTEILUNG DER GESCHÄFTSVORFÄLLE IM EINZELNEN	20
I. Bluetrix - Rechenzentrum Dortmund (Planungsstufen 1 - 4)	20
1. Sachverhalt	20
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	22
II. Bluetrix - Rechenzentrum Dortmund (Planungsstufen 5 - 6)	25
1. Sachverhalt	25
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	26

III. Bluetrix - Hard-/Software	26
1. Sachverhalt	26
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	27
IV. KM-1 - Planung Hostingcenter Kiel	28
1. Sachverhalt	28
2. Mögliche Gegengeschäfte	29
3. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	29
V. MediaConsult - Rechenzentrum	31
1. Sachverhalt	31
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	32
VI. Bluetrix/Knoblach - Hard-/Software	33
1. Sachverhalt	33
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	35
VII. Logo - Hard-/Software	36
1. Sachverhalt	36
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	37
VIII. MedienKontor - Relaunch "Sabine Christiansen"	37
1. Sachverhalt	37
2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften	39
D. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES KONZERNABSCHLUSSES DER ISION ZUM 31. DEZEMBER 2000	41
E. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	44
F. ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME ZU KONZERNSPECIFISCHEN FRAGESTELLUNGEN	46
I. Zuweisung von Geschäftsfeldern und Querschnittsfunktionen an einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns	46
II. Behandlung konzerninterner Umsätze beim Unternehmenskauf	47
G. SCHLUSSBEMERKUNG	49

ANLAGEN

Darstellung der wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der beteiligten Gesellschaften im Jahr 2000

Anlage I

Blatt 1 - 6

Ablauf des Anteilsverkaufs an Energis

Anlage II

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der
Allgemeinen Auftragsbedingungen

Anlage IV

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bluetrix	Bluetrix BCS GmbH, Kiel bzw. Raisdorf
BMJ	Bundesministerium des Justiz
Comics	Comics Informationssysteme Frankfurt GmbH, Frankfurt a.M.
DISTEFORA	DISTEFORA Holding AG, Glattbrugg, Schweiz
DISTEFORA Deutschland	DISTEFORA Holding (Deutschland) GmbH, Hamburg
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DSR	Deutscher Standardisierungs Rat
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
Energis	Energis Jersey Investments Limited
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IAS	International Accounting Standard
ISION	ISION Internet AG, Hamburg
ISION KG	ISION SALES + SERVICES GmbH & Co. KG, Hamburg
KM-1	KM-1 Kultur & Musik Medienproduktionsgesellschaft mbH, Kiel
KPMG	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Logo	Logo Communication GmbH EDV Dienstleistungen, Frankfurt a.M.
MediaConsult	MediaConsult Dortmund GmbH, Dortmund
MedienKontor	MedienKontor Online GmbH, Berlin
POC	Percentage of Completion
PwC	PRICEWATERHOUSECOOPERS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Knoblach	Rüdiger Knoblach Consulting GbR, München
Studio Kiel	Studio Kiel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH, Kiel
TV NRW KG	TV NRW GmbH & Co. KG i.G., Köln
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Gegenstand dieses Gutachtens ist die buchmäßige Erfassung bestimmter Geschäftsvorfälle im Vorfeld des Verkaufs der Mehrheit der Anteile an der ISON Internet AG (**ISON**). Diese Geschäftsvorfälle in einem Gesamtvolumen von ca. DM 21 Mio.¹ waren teilweise in den Jahresabschlüssen der ISON auf den 31. Dezember 2000 (IAS-Konzernabschluss und HGB-Einzelabschluss) als Umsatz erfasst, obwohl sie nach der Beurteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg lediglich "Scheinumsätze" darstellen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt u. a. gegen den damaligen Vorsitzenden des Vorstandes der ISON, Herrn Alexander Falk, wegen Verstoßes gegen § 263 StGB und § 88 BörsG a.F., weil durch die unzutreffende buchmäßige Erfassung dieser Geschäftsvorfälle der Umsatz der ISON in unzulässiger Weise in die Höhe getrieben worden sei. Mit der Bekanntgabe der diese Geschäftsvorfälle beinhaltenden Umsatzzahlen sei der Aktienkurs manipuliert und die Käuferin getäuscht worden.

Uns wurde von der Verteidigung von Herrn Falk folgender Sachverhalt zur Beurteilung vorgelegt:

ISON, ihre Tochtergesellschaft ISON SALES + SERVICES GmbH & Co. KG (**ISON KG**) sowie ihre Muttergesellschaft DISTEFORA Holding (Deutschland) GmbH (**DISTEFORA Deutschland**) gehörten im Jahr 2000 ebenso wie die Schwestergesellschaft der ISON, Bluetrix BCS GmbH (**Bluetrix**), zum DISTEFORA-Konzern. Obergesellschaft dieses Konzerns war die DISTEFORA Holding AG (**DISTEFORA**) mit Sitz in Glattbrugg, Schweiz.² Die im Januar 1999 gegründete und seit dem 17. März 2000 im Neuen Markt notierte ISON verfolgte das Konzept, durch Übernahme einer Vielzahl kleinerer Anbieter den Markt auf dem Gebiet des Web-Hosting zu konsolidieren und zum europäischen Marktführer aufzusteigen. Im Zuge dieser Übernahmen fielen ISON, nicht erwünscht, aber auch nicht vermeidbar, drei weitere Geschäftsfelder zu, nämlich Access/Backbone, Systems & Services sowie Integrated Solutions. Da der Börsenkurs von ISON sich ab April 2000 nicht mehr wie gewünscht entwickelte, waren die Möglichkeiten, das wirtschaftlich gewünschte weitere Wachstum durch Übernahmen zu finanzieren, eng begrenzt. Versuche, insbesondere durch Verstärkung des Vertriebs, das interne Wachstum auf dem Kerngeschäftsfeld Hosting entsprechend zu

¹ Alle im Folgenden genannten Beträge - auch in den Übersichten - verstehen sich als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

² Eine Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen der in diesem Gutachten angesprochenen Gesellschaften findet sich in Anlage 1.

forcieren, zeigten trotz großer Anstrengungen nicht den zur Erreichung der gesetzten Umsatzziele notwendigen Erfolg.

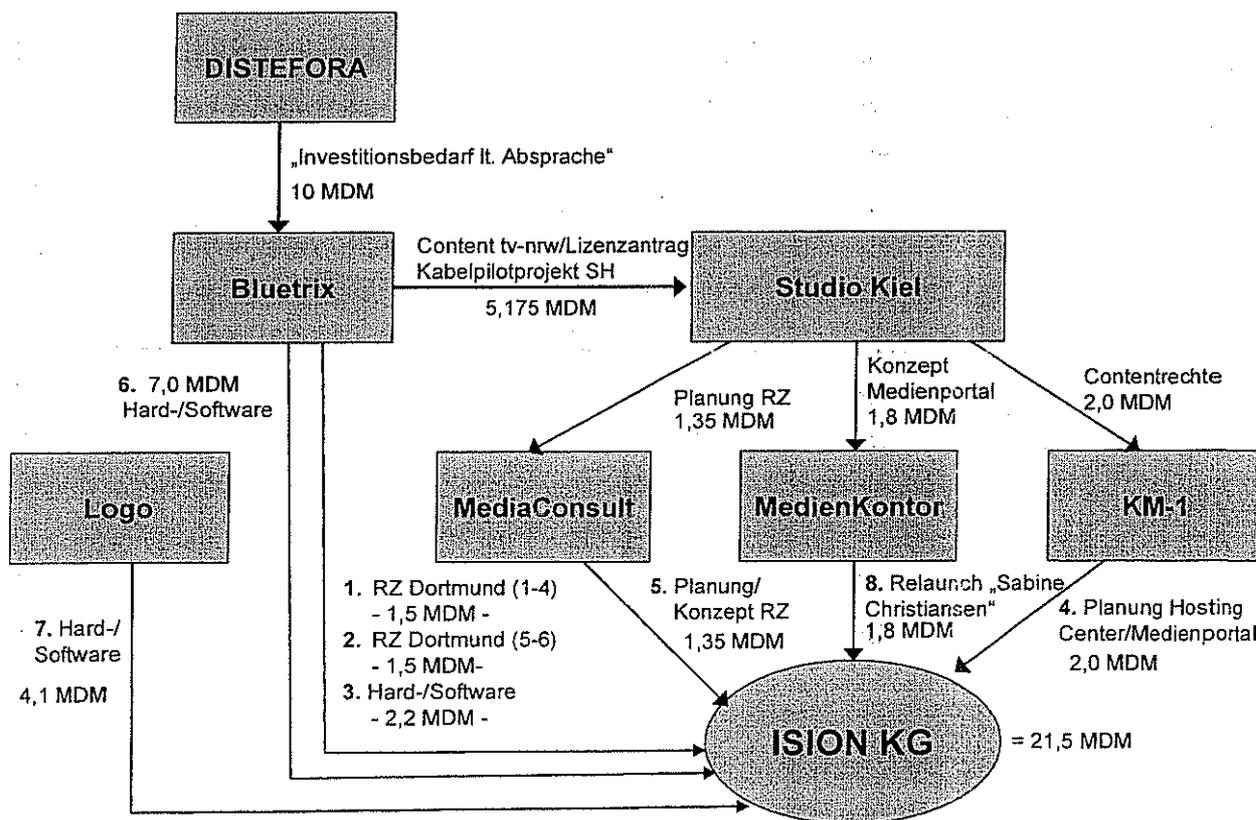
Am 19. September 2000 trafen sich Führungskräfte der ISON und anderer Gesellschaften aus dem DISTEFORA-Konzern, um über kurzfristig wirksame Maßnahmen zu beraten, die ein dem Börsenkurs schädliches, deutliches Verfehlen des Umsatzziels abwenden sollten. Dies sollte dadurch geschehen, dass einerseits Bluetrix in Eigeninitiative bereits mit der Ausführung eines Großauftrags (tv-nrw) beginnen sollte, der zwar noch nicht vorlag, mit dessen Erteilung aber verlässlich gerechnet wurde. Andererseits sollten Unternehmen, an denen Herr Theodor Baltz beteiligt war (**Baltz-Gruppe**) durch einen Vertrag über die Gewährung von Zugriff auf Content-Archive und die Erstellung eines Lizenzantrages gegen Bezahlung eines Entgelts von rd. DM 5,2 Mio. durch Bluetrix in die Lage versetzt werden, Aufträge in gleicher Größenordnung an ISON zu erteilen und zu bezahlen, die sonst nicht oder erst später hätten erteilt werden können.

An dem Projekt tv-nrw hatten ISON und Bluetrix zusammen mit Gesellschaften der Baltz-Gruppe - Studio Kiel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH (**Studio Kiel**), MediaConsult Dortmund GmbH (**MediaConsult**), KM-1 Kultur & Musik Medienproduktionsgesellschaft mbH (**KM-1**) und MedienKontor Online GmbH (**MedienKontor**) - bereits früher gearbeitet. Bluetrix sollte nun im Rahmen der gerade im Jahr 2000 neu geregelten Zuständigkeiten im DISTEFORA-Konzern³ die Federführung für dieses Projekt übernehmen und es weiter vorantreiben. Das Projekt bestand darin, für einen in Nordrhein Westfalen geplanten, digital ausstrahlenden regionalen TV-Sender eine Technik bereitzustellen, mit der erstmalig die Medien Fernsehen und Internet digital verknüpft sein sollten. Die zur Baltz-Gruppe gehörende TV NRW GmbH & Co. KG i.G. (**TV NRW**) hatte im Januar 2000 eine vorläufige Lizenz für den Betrieb des Senders erhalten. Die endgültige Lizenz wurde im Sommer 2000 jedoch nicht TV NRW, sondern einem Konsortium bestehend aus den Firmen WAZ, DuMont Schauberg und MediaConsult erteilt. Auch MediaConsult gehörte jedoch zur Baltz-Gruppe, sodass die an der Besprechung Beteiligten die Erteilung des Auftrags zur Planung und Ausrüstung der für den Sender benötigten Rechenzentren an Bluetrix weiterhin für gesichert hielten. Bluetrix sollte gemäß der konzernintern geltenden Aufteilung der Geschäftsfelder insbesondere ISON als Unterauftragnehmer in die Planung und Ausstattung der Rechenzentren einbinden, mit dem Effekt, dass sie noch im Jahr 2000, insbesondere auch im 3. Quartal des Jahres, Umsätze aus Leistungen an Bluetrix erzielen würde.

³ Siehe hierzu korrespondierend die Ausführungen der KPMG zur Reorganisation in der ISON-Gruppe, S. 5 des Berichts über die Prüfung des Konzern-Jahresabschlusses der ISON zum 31. Dezember 2000.

ISION sollte darüber hinaus auch von Unternehmen der Baltz-Gruppe in dem Umfang mit zusätzlichen Aufträgen betraut werden, in dem dieser Unternehmensgruppe vorher Mittel aus dem oben erwähnten, noch abzuschließenden Vertrag zwischen Bluetrix und Studio Kiel zufließen sollten. Diese Aufträge bezogen sich einerseits auf die Planung eines Rechenzentrums und eines Hostingcenters in Kiel, andererseits auf die Konzeption des Relaunchs des Medienportals "Sabine Christiansen".

Die Teilnehmer der Besprechung vom 19. September 2000 beschlossen die Umsetzung des vorstehend dargestellten Konzepts. Die zu seiner Durchführung erforderlichen flüssigen Mittel wurden Bluetrix von DISTEFORA zur Verfügung gestellt, hierunter ein Betrag in Höhe von DM 10,0 Mio.⁴, der Bluetrix am 11. November 2000 mit dem Vermerk „zusätzlicher Investitionsbedarf laut Absprache“ überwiesen wurde. Die in der Ausführung der beschlossenen Maßnahmen abgeschlossenen Geschäfte stellen sich hinsichtlich der Zahlungsströme in der Übersicht wie folgt dar:



- MDM = DM Mio., jeweils netto, z. T. gerundet;
- RZ = Rechenzentrum.

⁴ Gemäß Vermerk der Staatsanwaltschaft (Wirtschaftsreferent Knütter) vom 20. Oktober 2003 sind der Bluetrix im 4. Quartal insgesamt von der DISTEFORA DM 25,5 Mio. an Darlehen gewährt worden.

Für ISION ergaben sich hieraus folgende Geschäftsvorfälle, deren buchmäßige Behandlung als Umsatz von der Staatsanwaltschaft beanstandet wird:

1. Planung eines Rechenzentrums in Dortmund durch ISION für Bluetrix (Planungsstufen 1 - 4 gemäß HOAI), Entgelt netto DM 1,5 Mio.
2. Planung eines Rechenzentrums in Dortmund durch ISION für Bluetrix (Planungsstufen 5 - 6 gemäß HOAI), Entgelt netto DM 1,5 Mio.
3. Lieferung von Hard- und Software durch ISION KG an Bluetrix, Entgelt netto DM 2,2 Mio.
4. Erstellung eines Konzepts zum Aufbau eines Hostingcenters/Medienportals in Kiel/Raisdorf durch ISION für KM-1, Entgelt netto DM 2 Mio.
5. Planung und Konzeption eines Rechenzentrums in Kiel/Raisdorf durch ISION für MediaConsult, Entgelt netto DM 1,35 Mio.
6. Lieferung von Hard- und Software durch ISION KG an Bluetrix, Entgelt netto DM 7 Mio.
7. Lieferung von Computerequipment durch ISION KG an Logo Communication GmbH EDV Dienstleistungen (**Logo**), Entgelt netto DM 4,1 Mio.
8. Konzeption des Relaunchs des Medienportals "Sabine Christiansen" durch ISION KG für MedienKontor, Entgelt netto DM 1,8 Mio.

Nach dem von der Verteidigung mitgeteilten Stand der bisherigen Beweiserhebung stehen die Umsätze Nr. 1 - 3 und 6 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt tv-nrw.

Mit Vertrag vom 19. Dezember 2000 verkaufte DISTEFORA Deutschland 75,59 % der Anteile an ISION an die britische Energis Jersey Investments Limited (**Energis**).⁵ Der Bericht über die vor der Übernahme der ISION-Anteile durch PRICEWATERHOUSECOOPERS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**PWC**) im Auftrag der Muttergesellschaft der Energis durchgeführte Due Diligence vom 18. Dezember 2000 bezweifelt, dass der für 2000 geplante

⁵ Die Anteile sollte sie vor Übertragung an die Energis Jersey Investments Limited von der DISTEFORA Holding AG und weiteren Gesellschaftern (darunter auch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ISION Internet AG) erwerben.

Umsatz der ISON mit Bluetrix in Höhe von € 2,8 Mio. als wiederkehrend anzusehen ist.⁶ In dem "Draft Completion Statement" der PWC, welches Ende Mai 2001 zur Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Kaufpreises gefertigt worden ist, werden die oben aufgeführten Geschäfte z. T. als "Dreiecksgeschäfte" bzw. "Bill and Hold-Transactions" bezeichnet, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang erzielt worden seien.⁷

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**KPMG**) versehene Konzern-Jahresabschluss der ISON vom 31. Dezember 2000 weist Umsatzerlöse von DM 186,1 Mio. (T€ 95.163) aus. In dieser Zahl ist der Umsatz Nr. 7, Lieferung von Hard- und Software an Logo (DM 4,1 Mio.), gar nicht sowie der Umsatz Nr. 6, Lieferung von Hard- und Software an Bluetrix, nur mit einem um DM 1,6 Mio. geminderten Betrag von DM 5,4 Mio. enthalten. Die von KPMG bei der Prüfung des Jahresabschlusses erstellten Arbeitspapiere, die hier näheren Aufschluss geben könnten, sind allerdings bislang nicht bekannt. Aus einem Vermerk des damaligen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der ISON geht hervor, dass KPMG mit einer besonders sorgfältigen Prüfung der vorstehend auf Seite 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle ausdrücklich beauftragt wurde. Gleichfalls zeigt die Auftragsbestätigung von KPMG an den Aufsichtsratsvorsitzenden der ISON vom 15. Januar 2001 unter der Rubrik "Arbeiten für die mit Ihnen abgesprochenen Sonderthemen" die Beauftragung mit der Prüfung der "Realisierung der Umsatzerlöse".

Die Erläuterungen der KPMG zum Konzern-Jahresabschluss ISON zum 31.12.2000, S. 20, Abschnitt Umsatzerlöse, führen aus: "... Daneben resultiert der Anstieg der Umsatzerlöse aus Lieferungen an und Dienstleistungen mit verbundenen Unternehmen der DISTEFORA-Gruppe". In den Erläuterungen der Gesellschaft zum Konzern-Jahresabschluss sind die Umsätze mit Konzernunternehmen der DISTEFORA-Gruppe gesondert aufgeführt und die Umsätze mit Bluetrix im Einzelnen dargestellt.⁸

Der überwiegende Teil der Bluetrix in Rechnung gestellten Planungsleistungen war für die Gesellschaft mittelfristig nicht sinnvoll verwertbar: tv-nrw ging im Oktober 2001 als analoges System auf Sendung, ohne dass die angestrebte Beauftragung von Bluetrix durch das Betreiber-Konsortium stattgefunden hatte.

⁶ Due Diligence-Bericht (Stand: 9. Dezember 2000), S. 4, 21.

⁷ Draft Completion Statement, S. 5 f., DM 8,151 Mio. bezogen auf Bluetrix und DM 4,745 Mio. bezogen auf Logo.

⁸ Konzern-Jahresabschluss ISON zum 31.12.2000, Anlage 5, S. 29.

Wir wurden beauftragt, auf der Grundlage des vorstehend dargestellten Sachverhalts sowie weiterer uns mitgeteilter Tatsachen im Rahmen eines Parteigutachtens zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Verstößt die buchmäßige Erfassung der oben zu Nr. 1 - 8 umrissenen und nachfolgend näher darzustellenden Geschäftsvorfälle als Umsatz bei den Gesellschaften des ISON-Teilkonzerns dem Grunde oder der Höhe nach gegen die nach HGB bzw. IAS anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Antworten auf die Frage 1. für den Konzern-Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2000?

Dieses Gutachten ist ausschließlich zum Gebrauch durch die Strafverteidigung des Beschuldigten Alexander Falk bestimmt und darf zu keinem anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Für die Erstellung des Gutachtens und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftsumme maßgebend, die diesem Gutachten als Anlagen III und IV beigefügt sind.

B. BILANZRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER UMSATZREALISIERUNG

I. Anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

ISION war verpflichtet, zum 31. Dezember 2000 sowohl einen Einzel- als auch einen Konzern-Jahresabschluss aufzustellen. Für die Aufstellung des Einzelabschlusses waren gemäß §§ 242, 264 ff. HGB zwingend die deutschen Rechnungslegungsgrundsätze maßgebend. Ihren (Teil-)Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 hat ISION hingegen unter Anwendung der International Accounting Standards (IAS)⁹ aufgestellt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 292a HGB, der Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, erlaubt, Konzernabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.¹⁰ ISION hat von diesem Wahlrecht zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist vorliegend daher sowohl (für Zwecke des Einzelabschlusses) nach HGB, als auch (für die Zwecke des Konzernabschlusses) nach IAS zu beurteilen. Unterschieden wird nachfolgend die Ordnungsmäßigkeit des Ausweises von Umsätzen dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach. Der Ausweis dem Grunde nach betrifft die Frage, ob überhaupt ein Umsatz im Sinne der maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften vorlag, der Ausweis der Höhe nach bezieht sich auf die Frage nach der Bemessung des Ausweises, wenn der Umsatz realisiert ist und der Realisationszeitpunkt betrifft die Frage, ob zum Abschlusstichtag bereits die Voraussetzungen gegeben waren, die nach den maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften erfüllt sein müssen, damit ein Umsatz ganz oder teilweise in einem Abschluss ausgewiesen werden kann.

⁹ Unter International Accounting Standards werden internationale Rechnungslegungsnormen subsumiert, die aus dem Framework, den Einzelstandards und Interpretationen zu den Standards bestehen. Für die Verabschiedung der Standards ist eine privatrechtliche Organisation, das International Accounting Standards Committee, verantwortlich, ausführlicher zur Historie, Struktur und Grundannahmen der IAS, s. auch Lüdenbach, International Accounting Standards, 2. A., Freiburg, 2003, S. 37 ff.

¹⁰ Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom Dezember 2003 werden – im Einklang mit Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 – durch die Einfügung des § 315a Abs. 2 und 3 HGB-E, kapitalmarktorientierte Gesellschaften i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG ab dem Geschäftsjahr 2005 verpflichtet, Konzernabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Darüber hinaus wird Gesellschaften, die weder durch Aktien noch durch Schuldtitel einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, erlaubt, ab 2005 einen befreienden IAS-Konzernabschluss aufzustellen (§ 315a Abs. 1 HGB-E).

II. Ausweis von Umsätzen dem Grunde nach

1. HGB

Der Begriff der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB beinhaltet alle im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens erzielten Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung des für die Tätigkeit des Unternehmens typischen Leistungsangebots an Waren und Erzeugnissen sowie Dienstleistungen. Die Erfassung dieser Geschäftsvorfälle erfordert eine vertragliche Vereinbarung, in welcher die geschuldete Leistung und die zu erhaltende Gegenleistung geregelt wurden. Dabei folgt das Handelsrecht dem zivilrechtlichen Grundsatz der Formfreiheit von Verträgen. Bei den unter Umsatzerlösen auszuweisenden Geschäftsvorfällen muss es sich um planmäßig erbrachte Leistungen handeln, nicht um Gelegenheitsgeschäfte. Erträge aus den nicht dem typischen Leistungs- und Produktprogramm entsprechenden Geschäften sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.¹¹

2. IAS

Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften sehen im IAS 18 „Revenue“ die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen aus der typischen Geschäftstätigkeit vor, die den Verkauf von Gütern, das Erbringen von Dienstleistungen oder die Nutzung von Vermögenswerten durch Dritte gegen Zinsen, Nutzungsentgelte oder Dividenden betreffen.

Eine Besonderheit bei der Umsatzrealisierung stellen die Tauschgeschäfte („barter transactions“) dar. Nach IAS 18.12 ist zwischen dem Tausch verschiedenartiger und ähnlicher Vermögensgegenstände zu unterscheiden. Barter transactions von sowohl gleichartigen als auch gleichwertigen Vermögensgegenständen führen nicht zur Umsatzrealisierung, da der Zugangs- dem Abgangswert entspricht. Im Gegensatz dazu ist beim Tausch ungleichartiger und/oder ungleichwertiger Vermögensgegenstände der Umsatz zu realisieren.

¹¹ Die Abgrenzung der Umsatzerlöse von den sonstigen betrieblichen Erträgen ist im Einzelnen umstritten. Sie ist jeweils im Einzelfall im Zusammenhang mit der Darstellungstätigkeit nach § 265 Abs. 1 HGB zu beurteilen, vgl. Förtschle, in: Beck'scher BilKom, 5. A., München, 2003, § 275, Rn. 45 und 54.

3. Behandlung von bilanzpolitisch motivierten Geschäften

Die Staatsanwaltschaft bezeichnet die vorliegend zu begutachtenden Geschäftsvorfälle zumeist als "Scheingeschäfte". Hierin kommt nach unserem Verständnis nicht zum Ausdruck, dass diese Geschäfte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft gar keine Rechtswirkungen (Übergang von Eigentum, Pflicht zur Zahlung und Recht zum Behaltendürfen des Entgelts) hatten oder dass die Parteien irgendwelche Rechtswirkungen von vornherein nicht eintreten lassen wollten, sondern dass es sich um hauptsächlich bilanzpolitisch motivierte Maßnahmen handelt, die ganz oder zumindest weit überwiegend nur dazu dienen sollten, den Umsatz der ISON auf die der Planung entsprechende Höhe zu bringen, und die sonst erst später oder gar nicht durchgeführt worden wären. Die hinter einem Geschäftsvorfall stehende bilanzpolitische Motivation ist jedoch für die Frage seiner Bilanzierungsfähigkeit nicht ausschlaggebend.¹² Unter Bilanzpolitik versteht man die willentliche und hinsichtlich der Unternehmensziele zweckorientierte Einflussnahme auf Form, Inhalt und Berichterstattung des Jahresabschlusses im Rahmen der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen.¹³ Bilanzpolitisch motivierte Maßnahmen sind grundsätzlich durchaus zulässig und heute als wesentliches Mittel auch zur Beeinflussung der Beziehungen des Unternehmens zu seinen Anteilseignern und zu Analysten durchaus anerkannt.¹⁴ Zulässige Bilanzpolitik umfasst hierbei nicht nur die Ausnutzung gesetzlich eingeräumter sachverhaltsabbildender Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte und Ermessensspielräume, sondern auch Maßnahmen der erfolgs- oder vermögenswirksamen Gestaltung von Sachverhalten durch das Unternehmen.¹⁵

Obwohl in der betriebswirtschaftlichen Lehre allgemeine Einigkeit darüber besteht, dass gerade auch die Zulässigkeit von Maßnahmen der Bilanzpolitik durch Sachverhaltsgestaltung Grenzen kennt, sind die Lage dieser Grenzen und die Folgen ihrer Überschreitung außerordentlich wenig gesichert. Eine gewisse Einigkeit kann allerdings dahingehend festgestellt werden, dass ein Rechtsgeschäft dann als "Scheingeschäft" nicht bilanziert werden darf;

- wenn die Parteien entweder das Rechtsgeschäft von vornherein nicht ernsthaft wollten und

¹² Kropff, Zur Wirksamkeit bilanzpolitisch motivierter Rechtsgeschäfte, ZGR 1993, 41 (43).

¹³ Küting, Das Spannungsverhältnis zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, in: Deutsches Steuerrecht 1996, 934 (935).

¹⁴ Pohle, Der Einfluß von Investor Relations auf die Bilanzpolitik, F Schr. Otte z. 75. Geburtstag, Düsseldorf, 2001, S. 289 ff.; Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. A., München, 2000, S. 1041 f.

¹⁵ Wöhe, Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. A., München, 1997, S. 55.

auch seine rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen nicht haben eintreten lassen,¹⁶ oder

- wenn die wirtschaftlichen Wirkungen des Geschäfts durch ein mit diesem verbundenes Geschäft unmittelbar wieder aufgehoben werden.¹⁷

Darüber hinaus werden bilanzpolitisch motivierte Sachverhaltsgestaltungen nur dann bilanziell und nur in dem Sinne im Einzelfall nicht "anerkannt", dass, wenn durch eine Gestaltung wirtschaftlich etwas ganz anderes gewollt ist als dies ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Form entspricht, das Gewollte abzubilden ist. Dies führt dann allerdings in keinem Fall dazu, dass der Sachverhalt bilanziell ignoriert wird, sondern es wird das wirtschaftliche Ergebnis dieser Gestaltung der Bilanzierung zugrunde gelegt, das Geschäft wird demgemäß einem anderen Typus von Geschäftsvorfällen zugeordnet.¹⁸

Von den genannten Fallgruppen strikt zu unterscheiden sind jedoch insbesondere die Fälle, in denen aus bilanzpolitischen Gründen Sachverhalte lediglich zeitlich vor- oder nachverlagert werden. Hier kann, selbst wenn der Geschäftsvorfall einzig und allein und offensichtlich bilanzpolitisch motiviert ist, der tatsächlich geschaffene wirtschaftliche Sachverhalt weder bilanziell ignoriert noch einem anderen Geschäftstypus zugeordnet werden. Solche Sachverhalte sind in der Praxis außerordentlich häufig und in fast jedem Jahresabschluss anzutreffen. Es handelt sich etwa um den Auf- oder Abbau von Lagerbeständen zur Beeinflussung des working capital oder der Liquidität zum Jahresende, das Vorziehen oder die Nachverlagerung von Investitionen zur Steuerung insbesondere des Abschreibungsaufwandes und insbesondere auch - wie vorliegend - das Vorziehen von Umsatzgeschäften zur Beeinflussung des Umsatzes und ggf. auch des Ertrags. In allen genannten Fällen ist es nach einhelliger Ansicht nicht möglich, den Geschäftsvorfall bilanziell zu ignorieren. Er ist vielmehr im Rechnungswesen des Unternehmens selbst dann abzubilden, wenn er nicht nur zeitlich vor- oder nachverlagert wurde, sondern auch dann, wenn er ohne die zugrunde liegende bilanzpolitische Motivation überhaupt nicht durchgeführt worden wäre. Wird ein Umsatzgeschäft demgemäß tatsächlich in einer bestimmten Periode durchgeführt, so besteht buchhalterisch keine Möglichkeit, es deshalb nicht zu berücksichtigen, weil es ohne die bilanzpolitische Motivation nicht oder erst später durchgeführt worden wäre, solange und

¹⁶ "echtes" Scheingeschäft; da hier die vereinbarte Leistung weder erbracht wird, noch überhaupt erbracht zu werden braucht, ist das Geschäft bilanziell insgesamt irrelevant und bereits dem Grunde nach nicht in der Buchhaltung zu erfassen; s. das Beispiel bei Kropff, a.a.O., S. 48.

¹⁷ Hauptanwendungsfall dieser Fallgruppe ist die Veräußerung mit gleichzeitiger Vereinbarung eines Rückkaufs zum selben Preis, aber auch Pensionsgeschäfte etc. Eine Gewinnrealisierung wird hier selbst für den Fall abgelehnt, dass es sich bei dem Käufer um einen dem Veräußerer nicht nahe stehenden Dritten handelt.

¹⁸ Hauptanwendungsfall ist hier der Mietkauf bzw. Leasing, bei dem das Geschäft seinem wirtschaftlichen Gehalt nach beurteilt und demgemäß als Miete/Pacht oder als Anschaffung behandelt wird.

soweit die Leistung noch in der betreffenden Periode erbracht wurde und die Gefahr tatsächlich auf den Besteller übergeht und bei diesem verbleibt.

Eine Ausnahme von den vorstehend dargestellten Grundsätzen wird von einem Teil des deutschen handelsrechtlichen Schrifttums lediglich für den Ausweis des Geschäftsvorfalles der Höhe nach für den Fall gemacht, dass das bilanzpolitisch motivierte Geschäft mit einem verbundenen Unternehmen getätigt wird¹⁹ oder wenn aufgrund einer offensichtlich überhöhten Preisgestaltung Rückgewähransprüche begründet sind.²⁰

III. Ausweis der Höhe nach

1. HGB

Das handelsrechtliche Schrifttum behandelt den Ausweis der Umsatzerlöse der Höhe nach nur am Rande. Aussagefähiger sind die Ausführungen des Deutsche Standardisierungs Rates (DSR)²¹, dessen Standards gem. § 342 Abs. 2 HGB mit Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) die Vermutung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung haben. Der DSR hält in Übereinstimmung mit IAS folgendes fest:

- Bei einem Verkauf entspricht die Höhe der Erlöse dem beizulegenden Zeitwert der **vereinbarten** Gegenleistung unter Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer.²²
- Bei periodenübergreifenden Leistungen ergibt sich der Umsatzerlös aus Leistungsfortschritt/Fertigstellungsgrad des Bilanzstichtags multipliziert mit dem **vereinbarten** Festpreis.²³

¹⁹ S. Kropff, a.a.O., S. 59 ff., für den Fall durch einen Gewinnabführungsvertrag verbundener Unternehmen und für die bilanzpolitisch motivierte Veräußerung von immateriellen Gütern des Anlagevermögens; a.A. die h.M., s. Adler/Düring/Schmaltz, HGB Kommentar, § 255, Rn. 70 f.

²⁰ S. dazu sogleich unter B.III.3. (Seite 13).

²¹ Der Deutsche Standardisierungs Rat (DSR) ist ein Gremium des Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) e.V., einer privatrechtlichen Einrichtung, welche die Aufgaben nach § 342 Abs. 1 S. 1 HGB wahrnimmt. Nach § 8 der Satzung des DRSC ist der DSR für die Ausführung dieser Aufgaben verantwortlich.

²² E-DRS 17.15.

²³ E-DRS 17.31.

2. IAS

Zur Höhe der Umsatzerlöse enthält das IAS-Regelwerk folgende Bestimmungen:

- Bei einem Verkauf entspricht der Umsatzerlös dem beizulegenden Zeitwert der zu beanspruchenden Gegenleistung, d. h. (außerhalb eines Tauschs) dem **vereinbarten Preis**.²⁴
- Bei Anwendung der Percentage-of-Completion (POC)-Methode²⁵ ergibt sich der Umsatzerlös aus dem Leistungsfortschritt zum Bilanzstichtag multipliziert mit dem **vereinbarten Festpreis**.^{26 27}

3. Bilanzielle Erfolgsrechnung vs. Kalkulatorische Rechnung

Sowohl nach IAS als auch nach HGB ist somit für die Bemessung der Höhe eines Umsatzes auf die vereinbarte Gegenleistung, d. h. den vereinbarten Preis abzustellen. Auf die Angemessenheit des Preises kommt es grundsätzlich nicht an. Dies ergibt sich auch aus dem Wesen der bilanziellen Erfolgsrechnung. Anders als eine kalkulatorische Rechnung, die mit Normgrößen (Standardkosten, Standardpreisen) etc. argumentiert, sind Umsätze der bilanziellen Erfolgsrechnung durch die vereinbarten Preise (Ist-Preise) und nicht durch im Fremdvergleich erzielbare Preise (Soll-Preise) definiert. Ohne eine solche "Zurückhaltung" gegenüber Soll-Preisen bzw. Soll-Erlösen wäre das Objektivierungsziel der Rechnungslegung

²⁴ IAS 18.9.

²⁵ Nach der in IAS 11 in Zusammenhang mit Fertigungsaufträgen genannten POC-Methode sind Umsätze und Gewinne nicht erst mit der Auftragserfüllung zu realisieren, sondern fortlaufend in Abhängigkeit vom Auftragsfortschritt.

²⁶ IAS 18. 20 ff. und IAS 11.22 ff.

²⁷ Im Anhang, Anlage 5, S. 10 f., lit. n), des Konzernabschlusses der ISON zum 31. Dezember 2000 sind die Umsatzrealisierungsgrundsätze zutreffend wie folgt wiedergegeben: „Umsätze aus Lieferbeziehungen werden zum Zeitpunkt der Lieferung realisiert, sofern der Gefahrenübergang erfolgt ist. Für Lieferungen, bei denen die Ware bis zum Abruf des Kunden bei ISON eingelagert wird, werden Umsatzerlöse nur dann berücksichtigt, wenn durch den Käufer zum Bilanzstichtag der Gefahrenübergang und die Einlagerung bei ISON explizit erklärt worden sind. Bei Lieferungen, die durch Lieferanten gemäß Bestellung durch ISON direkt an die Kunden erfolgen, werden die Umsatzerlöse zum Zeitpunkt der Lieferung des Lieferanten an den Kunden realisiert. Leistungen werden auf der Grundlage des Fertigstellungsgrades unter Einbeziehung der Gewinnmarge umsatzwirksam erfasst, sofern zum Bilanzstichtag das Projektvolumen vertraglich fixiert ist und der Grad der Fertigstellung zuverlässig schätzbar ist. Für Leistungen, bei denen keine zuverlässige Schätzung des Projektergebnisses möglich ist, eine Deckung der Kosten durch die erwarteten Erlöse jedoch hinreichend gesichert erscheint, werden Umsatzerlöse in Höhe der zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten realisiert...“. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den geltenden Bilanzierungsvorschriften.

nicht zu wahren, wie folgendes Beispiel zeigt: Würde man bei einem vereinbarten Preis von 150, aber einem Fremdvergleichspreis von 100 nur den Ausweis von 100 als Umsatz zulassen, müsste umgekehrt auch bei einem vereinbarten Preis von 75 ein Ausweis von 100 als Umsatz geboten sein. Die Rechnungslegung wäre entobjektiviert. Eine Umsatzanpassung hin zu Soll-Größen ist deshalb nur dann zuzulassen, wenn ein überhöhter oder zu niedriger Preis ausnahmsweise (gesellschafts-)rechtliche Ausgleichsverpflichtungen entstehen lässt, die dann umsatzmindernd einzubuchen sind.

Die Nichtberücksichtigung der Angemessenheit des Preises kann allerdings bei Transaktionen mit nahe stehenden Personen zu Fehlinterpretationen der Bilanzadressaten führen. Die Maßnahmen gegen solche Fehlinterpretationen setzen aufgrund der Objektivierungsziele der bilanziellen Erfolgsrechnung jedoch nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung an, sondern in der Forderung nach ergänzenden Angaben im Anhang. IAS 24 "Related party disclosures" fordert u. a. die Offenlegung des Transaktionsvolumens und der Preispolitik im Anhang. Diese Anhangsangabe soll dem Bilanzadressaten ein Urteil ermöglichen, wie die ordnungsgemäß nach den vereinbarten Preisen verbuchten Umsätze bilanzanalytisch zu würdigen sind.²⁸

Dass einer möglichen Beeinflussung des vereinbarten Preises und damit der Umsatzhöhe durch Beziehungen besonderer Nähe nicht durch eine Korrektur der Preise in Richtung Soll-Preise begegnet werden soll, sondern "nur" durch gewisse Offenlegungen im Anhang, bekräftigt entsprechend für das Handelsrecht der DSR: "Beziehungen zu nahe stehenden Personen können dazu führen, dass Geschäfte nur aufgrund dieser Beziehungen abgeschlossen, unterlassen oder mit anderen Partnern abgewickelt werden, bzw. dass sie zu Bedingungen zustande kommen oder durchgeführt werden, die Dritten nicht eingeräumt werden. Deshalb dient die Offenlegung von Beziehungen zu und von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Personen der Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns."²⁹ "Wesentliche Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Personen sind (deshalb) im Konzernanhang anzugeben und zu erläutern."³⁰

Die Bilanzierungsvorschriften sollen die intertemporale und zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Vermögens- und Ergebnisdarstellung sicherstellen. Vor dem Hintergrund dieses Objektivierungszwecks geht es bei der Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in erster Linie um eine formale Richtigkeit im Sinne der Einhaltung der Einzelregeln, und nicht um eine materielle Richtigkeit im Sinne der angemessenen

²⁸ IAS 24.21 i. V. m. IAS 24.8 und 24.11.

²⁹ DRS 11.2.

³⁰ DRS 11.11.

betriebswirtschaftlichen Darstellung der Unternehmenslage. Der Vorrang der (objektivierten) formalen vor einer (betriebswirtschaftlichen Einschätzungen unterliegenden, d. h. subjektiven) materiellen Richtigkeit kommt hinsichtlich der IAS-Bilanz in IAS 1.15f zum Ausdruck: Danach ist "unter nahezu allen Umständen" (in virtually all circumstances) die Einhaltung der Einzelregeln geboten. Nur wenn "unter äußerst seltenen Umständen" (in extremely rare circumstances) die Anwendung der Einzelregeln zu einem irreführenden Abschluss führen würde, und (kumulativ) dem auch nicht durch Anhangangaben entgegengewirkt werden kann, ist in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung der materiellen Richtigkeit Vorrang vor der formalen Richtigkeit (Einhaltung der Einzelregeln) zu geben.³¹ Der praktische Anwendungsbereich dieses Ausnahmefalls tendiert gegen Null, da Anhangangaben, etwa der Bericht über die Beziehungen zu nahe stehenden Personen, regelmäßig schon die mögliche Diskrepanz zwischen Regeleinhaltung und Lagedarstellung abfangen.

Der deutsche Gesetzgeber hat in diesem Sinne bei der Transformation der 4. EG-Richtlinie durch das Bilanzrichtliniengesetz bewusst darauf verzichtet, einen sog. true-and-fair-view override (Vorrang der Lagedarstellung vor Einzelregeln) in das HGB zu übernehmen. Er hat stattdessen in § 264 Abs. 2 S. 2 HGB zusätzliche Anhangangaben für den Fall vorgesehen, dass die nach den objektivierten Einzelregeln erstellten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ausnahmsweise irreführend wären.³²

Bezogen auf das Problem der Umsatzrealisierung muss demnach eine klare Trennlinie zwischen formeller Ordnungsmäßigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und materieller Auswertung gezogen werden. Aus den genannten Objektivierungsgründen ist es nicht zulässig, bei der Erstellung der GuV ein Urteil über die betriebswirtschaftliche Qualität der Umsatzerlöse, beispielsweise ihre Nachhaltigkeit, einfließen zu lassen. Derartige Beurteilungen stehen dem Ersteller der GuV nicht zu. Sie sind vielmehr Gegenstand betriebswirtschaftlicher Auswertungen und Analysen, wie sie Bilanzadressaten, Finanzinformationsintermediäre (Analysten etc.), Unternehmenskäufer (im Rahmen einer Due Dilligence) etc. durchführen.

³¹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, Vom Principle-based zum Objective-oriented Accounting, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2003, S. 387 ff. (396).

³² S. die Anwendungsbeispiele bei Adler/Düring/Schmaltz, HGB Kommentar, 6. A., Stuttgart, 1997, § 264, Rn. 117 ff.

4. Besonderheiten bei Tausch- und Kommissionsgeschäften

Besonderheiten in der auszuweisenden Höhe des Umsatzes bestehen bei Kommissionsgeschäften sowie bei Tauschgeschäften:

Bei Kommissionsgeschäften ist nicht der in Rechnung gestellte Bruttobetrag, sondern die Marge bzw. Provision in der GuV als Erlös auszuweisen.³³ Kommissionsgeschäfte liegen nach § 383 Abs. 1 HGB vor, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Dritten ein Geschäft tätigt. Ein Ausweis des Umsatzes nur in Höhe der Marge ist darüber hinaus aber auch dann geboten, wenn zwar rechtlich keine Verkaufskommission, aber wirtschaftlich eine kommissionsähnliche Tätigkeit vorliegt.³⁴ Welche Geschäfte kommissionsähnlichen Charakter haben, kann anhand qualitativer Indikatoren bestimmt werden.³⁵ Für das Vorliegen eines kommissionsähnlichen Geschäfts sprechen folgende Merkmale:

- Keine Risiken aus Vorratsvermögen,
- Kein Eigentumserwerb (auch nicht durchlaufend),
- Keine Gewährleistungspflichten des "Quasi-"Kommissionärs im Innenverhältnis,
- Keine Haftungsvergütung für die Erfüllung des Geschäfts durch einen Dritten (Delkredereprovision).

IAS 18 behandelt allerdings nur die Fälle der Verkaufskommission und des einer Verkaufskommission ähnlichen Geschäftes. Ob analog auch bei einer Einkaufskommission ähnlichen Geschäften der Umsatz nur in Margenhöhe auszuweisen ist, bleibt offen.³⁶ Gegen eine solche Ausweitung per Analogie spricht aber, dass z. B. im Großhandel ein Einkauf (beim Zulieferer) nach Bestellungseingang (vom Handelskunden) längst keinen Ausnahmefall mehr darstellt. Eine extensive Anwendung des Begriffs des kommissionsähnlichen Geschäftes würde daher in jedem Einzelfall eine Feststellung bedingen, ob die Ware schon vor oder erst

³³ IAS 18.8.

³⁴ IAS 18 Anhang Tz. 5.

³⁵ Beispiele bei Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann, IAS Kommentar, 1. A., Freiburg, 2003, § 25, Rn. 157.

³⁶ Bei der Verkaufskommission liefert der Kommittent an den Kommissionär, der dann wiederum an den Käufer liefert. Die Einkaufskommission stellt den umgekehrten Fall dar, bei dem der Verkäufer an den Kommissionär und dieser dann weiter an den Dritten liefert.

nach Bestelleingang vom Kunden beim Zulieferer bestellt wurde. Derartige Differenzierungen wären nicht praktikabel. Sie würden außerdem nicht dem Zweck der Rechnungslegung dienen, interperiodische und zwischenbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen, da je nach zeitlichen Abläufen der einen oder der anderen Periode bzw. des einen oder des anderen Betriebes Umsätze trotz gleicher rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse unterschiedlich ausgewiesen würden.

Ein zweiter Sonderfall ist die Bemessung der Erlöshöhe bei Tauschgeschäften („barter transactions“). Wie oben zu B.II.2. (Seite 8) dargelegt, ist nur der Tausch ungleichartiger und/oder ungleichwertiger Vermögensgegenstände umsatzrealisierend. Die Umsatzhöhe bemisst sich nach dem beizulegenden Zeitwert (fair value) der erhaltenen Leistung, oder, soweit sich dieser Wert nicht verlässlich bestimmen lässt, in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der hingegebenen Leistung. Lediglich im Ausnahmefall, wenn sich für keine der beiden Leistungen ein Wert verlässlich schätzen lässt – auch nicht in Form einer Intervallschätzung – ist von einer Umsatzrealisierung abzusehen. Das Handelsrecht beschäftigt sich mit dem Fall der fehlenden verlässlichen Bestimmbarkeit des Zeitwertes nicht.³⁷ Der DSR führt im E-DRS 17.19 lediglich aus, dass sich die Höhe der Erlöse beim Tausch von Vermögenswerten oder Dienstleistungen nach dem beizulegenden Zeitwert der vereinbarten Gegenleistung bemisst.

IV. Realisationszeitpunkt und Periodenabgrenzung

1. Grundlagen

Das Periodisierungsprinzip stellt den wichtigsten Pfeiler des Bilanzrechts dar. Erst dadurch, dass „Aufwendungen und Erträge ... unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen“ (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB) bzw. Geschäftsvorfälle dann zu erfassen sind, „wenn sie auftreten und nicht wenn ... bezahlt wird“ (IAS Framework F.22), wird aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Bilanz- und Erfolgsrechnung. Deshalb ist die Rechnungserstellung und -erteilung in keinem Fall maßgeblich für den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung. Weder löst eine Rechnungsstellung vor Leistungserbringung (Vorfakturierung) einen Umsatz aus, noch führt umgekehrt die verspätete Fakturierung einer bereits erbrachten Leistung zu einer Verschiebung des Realisationszeitpunktes.

³⁷ Vgl. z. B. Hense/Geißler, in: Beck'scher BilKom, § 252, Rn. 49.

Des Weiteren ist für den Realisationszeitpunkt die tatsächliche Bewirkung der Leistung entscheidend, nicht der Zeitpunkt der Leistungsbestätigung.

2. HGB

Das Handelsgesetzbuch konkretisiert den Umsatzrealisierungszeitpunkt nicht selbst. Es hält in § 252 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGB lediglich fest, dass im Geschäftsjahr realisierte Erträge unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen sind. Wann Erträge als realisiert gelten, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Insoweit ist zunächst das kommentierende Schrifttum heranzuziehen. Es differenziert wie die internationalen Regelungen zwischen dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Diensten, Werkleistungen bzw. Fertigungsaufträgen. Danach ist der Realisationszeitpunkt wie folgt zu bestimmen:

- Beim Verkauf von Gütern ist auf den Übergang von Risiken und Verfügungsmacht abzustellen.³⁸
- Bei bilanzstichtagsübergreifenden Leistungen besteht keine einheitliche Meinung. Ein Teil des Schrifttums befürwortet eine Umsatzrealisierung erst dann, wenn die Leistung insgesamt erbracht ist, ein anderer Teil befürwortet analog der POC-Methode eine Teilgewinnrealisierung.³⁹ Der DSR hat bisher nur den Entwurf des Deutsche Rechnungslegungs Standard (E-DRS) 17 „Erlöse“ veröffentlicht. Danach soll zukünftig nur noch die Teilgewinnrealisierung (POC-Methode) zulässig sein.⁴⁰

3. IAS

Die für den Konzernabschluss der ISON geltenden internationalen Regelungen bestimmen im Vorspann des IAS 18, dass Erträge dann zu erfassen sind, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus einem Geschäftsvorfall oder einem Ereignis erwächst.

³⁸ Hense/Geißler, in: Beck'scher BilKom, § 252, Rn. 45 ff.; Adler/Düring/Schmaltz, HGB Kommentar, § 252, Rn. 82.

³⁹ Zum Stand der handelsrechtlichen Meinungen im Einzelnen: Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann, IAS Kommentar, § 25, Rn. 16 ff.; und Lüdenbach, International Accounting Standards, S. 168 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁴⁰ E-DRS 17.31. Der DSR betont im Übrigen, dass der E-DRS sowohl mit dem Handelsrecht als auch mit den IAS übereinstimme, woraus sich je nach Interpretation eine Gleichheit von IAS und HGB ableitet, mindestens aber eine Verträglichkeit, insoweit als die wegen der Auffassungsunterschiede größeren handelsrechtlichen Ermessensspielräume die IAS-Regeln als Teilmenge inkludieren. Dazu: Lüdenbach/Janßen, Realisierung von Erlösen aus Verkäufen nach HGB und IAS 18, in: Bilanzbuchhalter und Controller 2003, S. 137 ff.

In der Konkretisierung dieser Kriterien ist nach IAS 18.14 sowie IAS 18.20 und IAS 11 „Construction Contracts“ zwingend zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Beim Verkauf von Gütern kommt es vor allem auf den Zeitpunkt des Übergangs von Untergangsrisiken und Verfügungsmacht an.⁴¹
- Bei über mehrere Bilanzstichtage reichenden Diensten oder Werkleistungen nach IAS 18.20c) bzw. Leistungen aus kundenspezifischen Fertigungsaufträgen (Werklieferungen) nach IAS 11.22 ist der Umsatz nach dem Leistungsfortschritt des Bilanzstichtags (POC-Methode) zu realisieren.⁴²

4. Sonderfälle

Besondere Regeln bestehen sowohl nach IAS als auch nach Handelsrecht noch für zwei Fälle:

- Bei der Veräußerung von Gütern ist ein fehlender Übergang der Verfügungsmacht bzw. eine fehlende physische Lieferung ausnahmsweise dann unschädlich, wenn das rechtliche Eigentum vor dem Bilanzstichtag übergegangen ist und die Lieferverzögerung auf Weisung des Käufers erfolgt. Die angelsächsische Rechnungslegung spricht von "bill and hold" Transaktionen.⁴³ Die deutsche Rechnungslegung spricht eher von der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 930 BGB.⁴⁴
- Bei Softwarelieferungen ist zu unterscheiden, ob eine zeitliche befristete Lizenzierung erfolgt (dann zeitraumbezogene Leistung mit Realisierung pro rata temporis) oder eine zeitlich unbefristete (dann Gleichstellung mit Veräußerung).⁴⁵

⁴¹ IAS 18.14a) und b). Auf weitere in IAS 18.14 festgehaltene Kriterien, etwa die verlässliche Bestimmbarkeit der Erlöse oder die Wahrscheinlichkeit eines Geldzuflusses, wird nachfolgend nicht eingegangen. Sie sind nur ausnahmsweise von Bedeutung, etwa bei Abhängigkeit des Entgelts von ungewissen Ereignissen (Erlös nicht verlässlich bestimmbar) oder bei Lieferung auf Ziel an einen bereits insolventen Abnehmer (Geldzufluss nicht wahrscheinlich).

⁴² Lüdenbach/Janssen, Erlös- und Gewinnrealisierung bei mehrperiodigen Fertigungsaufträgen, in: Bilanzbuchhalter und Controller 2003, S. 236 ff.

⁴³ Zu den Voraussetzungen für die Umsatzrealisierung bei "bill and hold"-Geschäften s. IAS 18 Anhang Tz. 1.

⁴⁴ E-DRS 17.26. Dazu auch Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 35), Rn. 43.

⁴⁵ IAS 18 Anhang Tz. 20 und E-DRS 17.29 analog. Vgl. auch Lüdenbach/Janßen, Erlösrealisierung bei Dienstleistungsaktivitäten nach IAS/IFRS, in: Bilanzbuchhalter und Controller 2003, S. 30 ff.

5. Praktische Umsetzung

In der Praxis erfordert das Periodisierungsprinzip nach jedem Bilanzstichtag regelmäßig die Überprüfung, ob auch alle der Periode zuzurechnenden Geschäftsvorfälle erfasst wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind zur richtigen Periodenabgrenzung nachträglich Buchungen vorzunehmen. Obwohl diese „Nachbuchungen“ nach dem Bilanzstichtag erfolgen, sind sie gemäß ihrer Wurzellegung der Periode vor dem Stichtag zuzuordnen. In diesem Zusammenhang stellt IAS 10 „Events after the balance sheet date“ klar, dass es für die Rechnungslegung nicht auf die Verhältnisse des Bilanzstichtags ankommen kann, die dem Bilanzierenden am Bilanzstichtag bekannt waren.⁴⁶ Maßgebend können nur die am Bilanzstichtag erlangbaren und bis zum Tage der Aufstellung erlangten Informationen sein. Ebenso nach dem Bilanzstichtag sind bei Konzernunternehmen Konsolidierungsbuchungen zur Aufstellung des Konzernabschluss erforderlich. Erst nach Periodenabschluss können die konzerninternen Geschäftsvorfälle eliminiert werden, um die wirtschaftliche Einheit „Konzern“ regelkonform und sachgerecht abbilden zu können.

⁴⁶ Engel-Ciric, in: Lüdenbach/Hoffmann, IAS Kommentar, § 4, Rn. 2.

C. BEURTEILUNG DER GESCHÄFTSVORFÄLLE IM EINZELNEN

Nach den uns mitgeteilten Tatsachen legen wir unserer Beurteilung der jeweils betroffenen Geschäftsvorfälle folgende Sachverhalte (jeweils unter Ziffer 1.) zugrunde:

I. Bluetrix - Rechenzentrum Dortmund (Planungsstufen 1 - 4)

1. Sachverhalt

Mit einem auf den 29. März 2000 datierten Vertrag (**Auftrag Bluetrix DV 1**) beauftragte Bluetrix als Auftraggeber ISON als Auftragnehmer mit sämtlichen planerischen Aufgaben zur Errichtung eines Rechenzentrums für alle Internetaktivitäten sowie für den serverbasierten Ployoutbereich eines kombinierten Medien- und IT-Dienstleistungszentrums am Standort Dortmund.

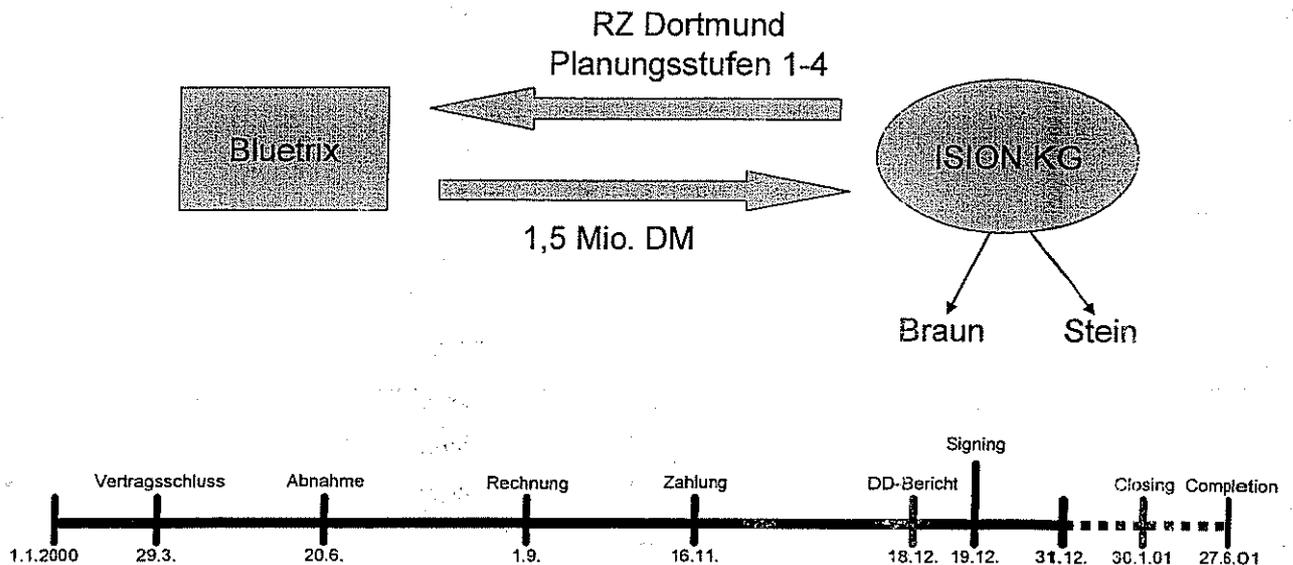
Die Datierung des Vertrages auf den 29. März 2000 ist umstritten. Nach Mitteilung der Verteidigung gibt es deutliche Hinweise auf eine Rückdatierung.

Der Dienstvertrag umfasst die Planungsstufen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) nach HOAI.

Für alle in dem Dienstvertrag genannten Leistungen inklusive aller Nebenkosten gemäß § 7 HOAI sollte ISON eine Gesamtvergütung als Pauschal festpreis von DM 1.500.000,00 zzgl. Umsatzsteuer erhalten. Eine Überschreitung der Pauschalvergütung wurde in jedem Fall ausgeschlossen. Etwaige Mehrkosten lagen ausschließlich im Risiko des Auftragnehmers.

Zur Durchführung der Leistung beauftragte ISON den bei Bluetrix angestellten Herrn Michael Braun, der neben seiner Tätigkeit für Bluetrix freiberuflich ein Ingenieurbüro betrieb, sowie das Architekturbüro Stein als Unterauftragnehmer.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



Mit einem auf den 21. Juni 2000 datierten Schreiben bestätigte Bluetrix, dass die Abnahme der Leistungen der Planungsstufen 1 - 4 am 20. Juni 2000 erfolgt sei. Nach Mitteilung der Verteidigung gibt es hinsichtlich dieses Schreiben deutliche Hinweise auf eine Vordatierung (vor tatsächlicher Leistungserbringung im Jahr 2000).

Es finden sich in den Akten der ISON folgende Rechnungsausdrucke:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
18981	20. Juni 2000	29. März 2000	1.500.000,00
18981	1. September 2000	29. März 2000	1.500.000,00
18980	18. September 2000	29. März 2000	1.500.000,00

Ausweislich der Buchungsunterlagen der ISON KG wurde hiervon nur die Rechnung vom 1. September 2000 mit der Nummer 18981 verbucht. Die Zahlung erfolgte am 16. November 2000.

Als Zwischenfazit zur Rechnungsstellung lässt sich folgendes festhalten: Nicht ISION, sondern deren Tochterunternehmen ISION KG stellte die Rechnungen.⁴⁷ Trotz eines Pauschalpreises von DM 1,5 Mio. lagen drei Rechnungen zu jeweils DM 1,5 Mio. in den Unterlagen vor. Rechnungsnummern wurden mehrfach verwendet.⁴⁸

Ausweislich einer internen Kostenaufstellung wurden die Leistungen der Planungsstufen 1 - 4 vollständig, sowie die Leistung der nachfolgend unter C.II. (Seite 25 f.) dargestellten Planungsstufe 5 (Auftrag Bluetrix DV 2) teilweise im Jahr 2000 erbracht. Zum Wert der im Jahr 2000 erbrachten Leistungen nach HOAI hat die Gesellschaft verschiedene Berechnungen angestellt und in einem Fall einen Betrag von DM 1,268 Mio. veranschlagt. Inwieweit dieser Betrag auch auf die Planungsstufe 5 entfiel, ist aus dieser Berechnung nicht zu ermitteln. Die Überprüfung durch KPMG im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses der ISION auf den 31. Dezember 2000 führte offenbar zu dem Ergebnis, dass sämtliche Leistungen in 2000 vollständig erbracht wurden. Laut Aufgabe der Verteidigung soll dieses Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unseren rechtlichen Überlegungen zugrunde gelegt werden.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Der Vertragsgegenstand beschreibt eine Dienstleistung, die im Rahmen des typischen Leistungsprogramms des ISION-Teilkonzerns lag. Soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorlagen, war demgemäß ein Ausweis unter dem Posten „Umsatzerlöse“ sachgerecht.

Wie oben dargelegt, liegen Hinweise für eine Rückdatierung des auf den 29. März 2000 datierten Vertrages vor. Den oben unter B.II.1. (Seite 8) dargestellten Grundsätzen entsprechend setzt der Ausweis von Umsatzerlösen grundsätzlich voraus, dass die geschuldete Leistung und die Gegenleistung vertraglich geregelt sind. Eine Rückdatierung des Vertrages allein verbietet jedoch den Umsatzausweis dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Verbuchung beide Voraussetzungen, vertragliche Regelung und Leistung, tatsächlich vorliegen.

⁴⁷ Insofern ist dieses Geschäft typisch für die meisten hier zu beurteilenden Geschäfte. In der Regel wurde die Korrespondenz einschließlich der Verträge mit der ISION geführt, während die Leistung über die KG abgerechnet und nach Auskunft der Verteidigung auch erbracht wurde, soweit von einer Leistungserbringung auszugehen ist.

⁴⁸ Auch die Rechnungsnummer 18980 liegt im Ausdruck doppelt vor, da unter dieser Rechnungsnummer der Folgeauftrag zu den Planungsstufen 5 und 6 abgerechnet wurde. S. dazu unten C.II. (Seite 25 f.).

Eine eventuelle Rückdatierung der Leistungsbestätigung ist ebenso für den Umsatzausweis sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht maßgeblich. Wie oben unter B.IV.1. (Seite 17) erläutert, ist insoweit einzig die tatsächliche Bewirkung der Leistung entscheidend, nicht der Zeitpunkt der Leistungsbestätigung.

Der Ausweis des Umsatzes würde auch nicht dadurch unzulässig, dass der Auftraggeber Bluetrix die an ISION vergebene Leistung ohne weiteres selbst erstellen konnte, ISION andererseits aber u. a. den bei Bluetrix angestellten Herrn Braun als Unterauftragnehmer einschalten musste, um zur Erbringung der Leistung in der Lage zu sein. Eine derartige Gestaltung von Leistungsbeziehungen in einem Konzern ist nicht unüblich und wird grundsätzlich durch das weite unternehmerische Ermessen der beteiligten Unternehmensleitungen gedeckt. Wir verweisen insoweit auf die sehr vergleichbare Fallgestaltung in einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs,⁴⁹ in welcher der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen von ihm selbst angenommenen Auftrag im Unterauftrag an die Gesellschaft vergab, die ihn sodann wieder als freiberuflichen Sub-Subunternehmer mit dessen Ausführung beauftragte. Die Gestaltung wurde von dem Gericht zu Recht nicht beanstandet. Die Tatsache, dass die Gesellschaft unter Umständen nicht fähig gewesen wäre, den Auftrag mit eigenen Ressourcen durchzuführen, berührt daher keine bilanzielle, sondern eine betriebswirtschaftliche Frage. Sie ist für den Ausweis des Umsatzes dem Grunde nach irrelevant.

Selbst wenn die Einschaltung der ISION in die Leistungskette ausschließlich bilanzpolitisch motiviert war, ändert sich an dieser Beurteilung nichts. Wie oben zu B.II.3. (Seite 9) dargelegt, ist die Frage, ob ein Geschäft ganz oder teilweise bilanzpolitisch motiviert war, für dessen buchhalterische Erfassung nicht maßgebend. Lediglich dann, wenn ein "echtes" Scheingeschäft i. S. d. § 117 BGB vorlag, ISION also die Leistung von vornherein nicht erbringen und/oder Bluetrix nicht zur Zahlung des Entgelts verpflichtet sein sollte, wäre eine Verbuchung des Geschäftsvorfalles als Umsatz ausgeschlossen. Da die Leistung jedoch tatsächlich erbracht und auch das vereinbarte Entgelt gezahlt wurde, gibt der uns mitgeteilte Sachverhalt hierfür keinen Anhaltspunkt.

Die Existenz mehrerer Rechnungsausdrucke für nur einen Geschäftsvorfall scheint zunächst auf einen Mangel im System der Buchführung und einen Verstoß gegen § 238 Abs. 1 HGB hinzudeuten. Die Tatsache, dass offenbar für einen und denselben Geschäftsvorfall mehrere

⁴⁹ BFH, Urt. v. 09.07.2003, Az. I R 100/02, Der Betrieb 2003, 2470 ff.

Rechnungsausdrucke erstellt wurden, von denen aber letztlich nur einer an den Kunden verschickt und auch nur dieser verbucht wurde, kann aber auch bedeuten, dass es sich bei den anderen Ausdrucken lediglich um Entwürfe handelte. Die Frage kann jedoch letztlich offen bleiben. Ob und inwieweit die offenbar bestehende technische Möglichkeit des bei ISION eingesetzten Buchungssystems „Navision“, mehrfache Rechnungspapiere mit gleicher Rechnungsnummer, aber mit unterschiedlichem Rechnungsdatum zu generieren, einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt, ist für die vorliegend zu beurteilende Zulässigkeit des Ausweises einer tatsächlich erbrachten und gegenüber dem Abnehmer auch nur einmal abgerechneten Leistung als Umsatzerlös unerheblich.

Ob letztlich der ursprüngliche Auftragnehmer ISION oder der Rechnungssteller ISION KG die Leistung erbracht hat, ist für die Richtigkeit des Umsatzausweises in dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 ebenfalls nicht von Bedeutung, da beide Unternehmen dem Konzern angehörten. Die Umsatzerlöse fließen daher unabhängig davon, welches der beiden Unternehmen die Leistung selbst ausgeführt hat, in den Konzernabschluss ein. Nur für die Feststellung der Umsatzerlöse in den Einzelabschlüssen wäre es ggf. notwendig, das Rechtsverhältnis zwischen ISION und ISION KG zu bestimmen, auf dem die Diskrepanz zwischen ursprünglichem Auftragnehmer und Rechnungsaussteller beruht. Insoweit liegen jedoch keine Tatsachen vor, die den Schluss auf Unregelmäßigkeiten zuließen. Da ISION nur begrenzt operativ tätig war, kann diese Diskrepanz auf einer Übertragung des Vertragsverhältnisses oder auch auf einer schlichten Forderungsabtretung beruhen.

Auf die Angemessenheit des Preises kommt es nach den Ausführungen oben zu B.III.3. (Seite 12 f.) für die Frage der Zulässigkeit des Ausweises als Umsatz nicht an. Gerade weil Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen häufig zu Verzerrungen des Umsatz- und Ertragsausweises führen, gibt IAS 24, der sich ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt, an solchen Geschäften beteiligten Unternehmen recht umfangreiche Offenlegungspflichten auf, ohne aber den Ausweis als Umsatz selbst in Zweifel zu ziehen.

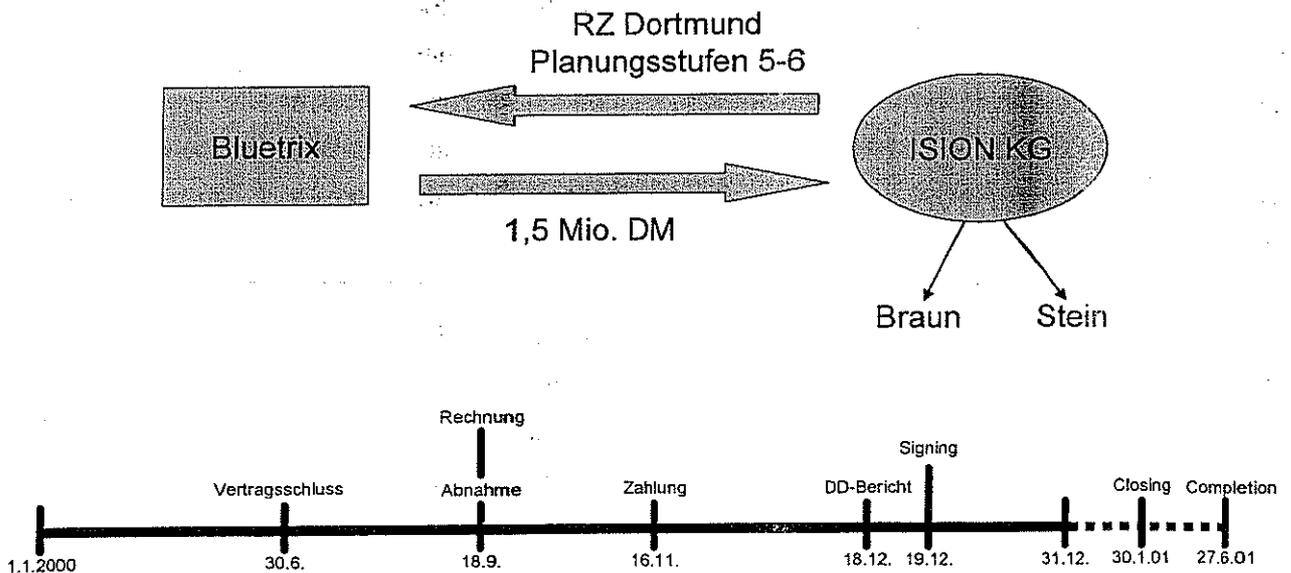
Da die Leistungen auf den Auftrag im Jahr 2000 vollständig erbracht wurden, ist der Umsatz in voller Höhe des Pauschalpreises von DM 1,5 Mio. richtigerweise in dem Konzernabschluss der ISION zum 31. Dezember 2000 erfasst. Ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung kann demgemäß in der Erfassung des Geschäftsvorfalles als Umsatz trotz einiger Besonderheiten nicht gesehen werden.

II. Bluetrix - Rechenzentrum Dortmund (Planungsstufen 5 - 6)

1. Sachverhalt

Bluetrix beauftragte ISON mit einem auf den 30. Juni 2000 (**Bluetrix DV 2**) datierten Vertrag mit planerischen Aufgaben und Ingenieurleistungen der Planungsstufen 5 und 6 (Ausführungsplanung und Vergabe) bezüglich desselben Rechenzentrums in Dortmund. Es wurde wiederum eine Pauschalvergütung in Höhe von DM 1,5 Mio. vereinbart.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



Über die Abnahme der Leistung existiert eine auf den 18. September 2000 datierte Bestätigung der Bluetrix gegenüber ISON.

Nach Mitteilung der Verteidigung gibt es deutliche Hinweise darauf, dass der Vertrag rück- und die Abnahmebestätigung vordatiert worden ist.

Für Bluetrix DV 2 wurde wie folgt fakturiert:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
18980	18. September 2000	30. Juni 2000	1.500.000,00

Die auf den 18. September 2000 datierte Rechnung trägt die Rechnungsnummer 18980, während die am 1. September für Bluetrix DV 1 gebuchte Rechnung die darauf folgende Rechnungsnummer 18981 aufweist. Ausweislich der Buchungsunterlagen der ISION KG wurde die Rechnung Nr. 18980 nur einmal, nämlich am 18. September 2000, gebucht.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Dem Geschäftsvorfall liegt der auf den 30. Juni 2000 datierte Dienstvertrag zu Grunde, der die geschuldete Leistung und die Gegenleistung regelt. Der Vertragsgegenstand beschreibt eine Dienstleistung, die im Rahmen des typischen Leistungsprogramms des ISION-Teil Konzerns erbracht wurde. Ein Ausweis unter dem Posten „Umsatzerlöse“ ist demnach sachgerecht. Wegen der Auswirkungen der eventuell falschen Datierungen, der Vergabe von Rechnungsnummern und weiterer, mit dem Auftrag Bluetrix DV 1 identischer Besonderheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter C.1.2. (Seite 22 f.).

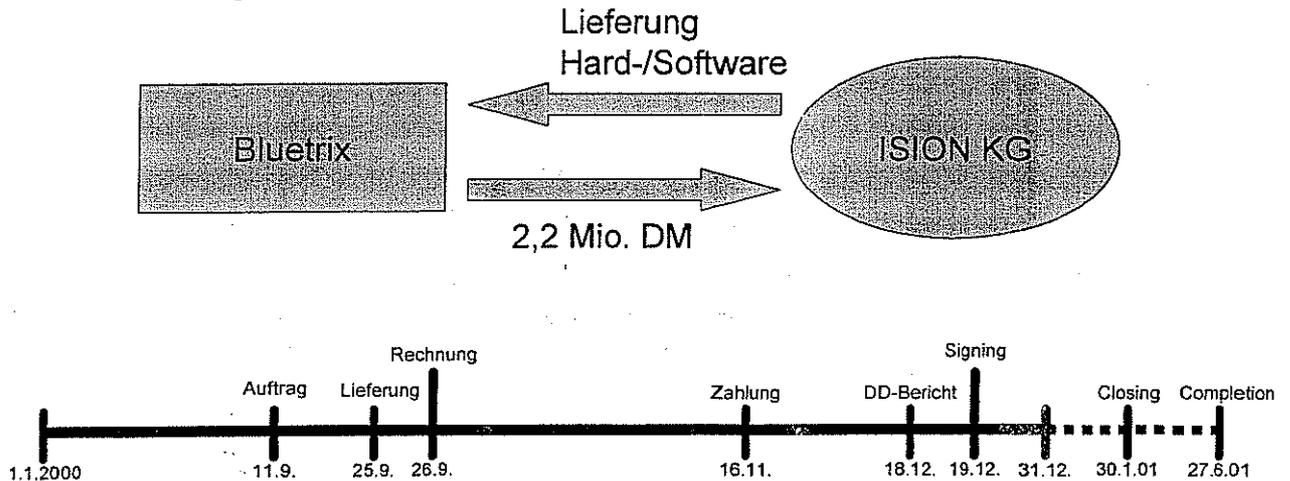
Die vertragsgemäß geschuldeten Leistungen wurden gemäß dem uns unter Verweis auf die bei der Abschlussprüfung erzielten Ergebnisse vorgegebenen Sachverhalt vollständig im Jahr 2000 erbracht. Der Umsatz ist demgemäß richtigerweise in voller Höhe des Pauschal festpreises von DM 1,5 Mio. in dem Konzernabschluss der ISION zum 31. Dezember 2000 erfasst. Ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung kann in dem Ausweis des Umsatzes demgemäß nicht gesehen werden.

III. Bluetrix - Hard-/Software

1. Sachverhalt

Nach Mitteilung der Verteidigung betraf der Kaufvertrag zwischen Bluetrix und ISION KG über Hard- und Software zum Preis von DM 2.198.130,00 die technische Ausstattung der Modellanlage in Kiel/Raisdorf im Zusammenhang mit dem Projekt tv-nrw.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



Unter dem 25. September 2000 bestätigte Bluetrix gegenüber ISON, dass die Lieferung vollständig erfolgt sei.

Zu diesem Geschäft liegt folgende Rechnung vor:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
19267	26. September 2000	11. September 2000	2.198.130,00

ISON KG buchte die Forderung am 26. September 2000 und die Zahlung am 16. November 2000. Laut Aufgabe der Verteidigung ist für die Zwecke dieser Stellungnahme davon auszugehen, dass die Lieferung der Hard- und Software in 2000 vollständig erbracht wurde.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Dem Geschäftsvorfall liegt ein Kaufvertrag zu Grunde, der die Lieferung von Hard- und Software an Bluetrix vorsieht. Ein Ausweis unter dem Posten „Umsatzerlöse“ ist demnach sachgerecht, da die Lieferung der betroffenen Güter im Rahmen des typischen Leistungsprogramms des ISON-Teilkonzerns lag.

Die gelieferten Softwarelizenzen enthielten keine zeitliche Befristung, sie sind daher nach den oben unter B.IV.4. (Seite 18) dargelegten Grundsätzen hinsichtlich der Beurteilung des

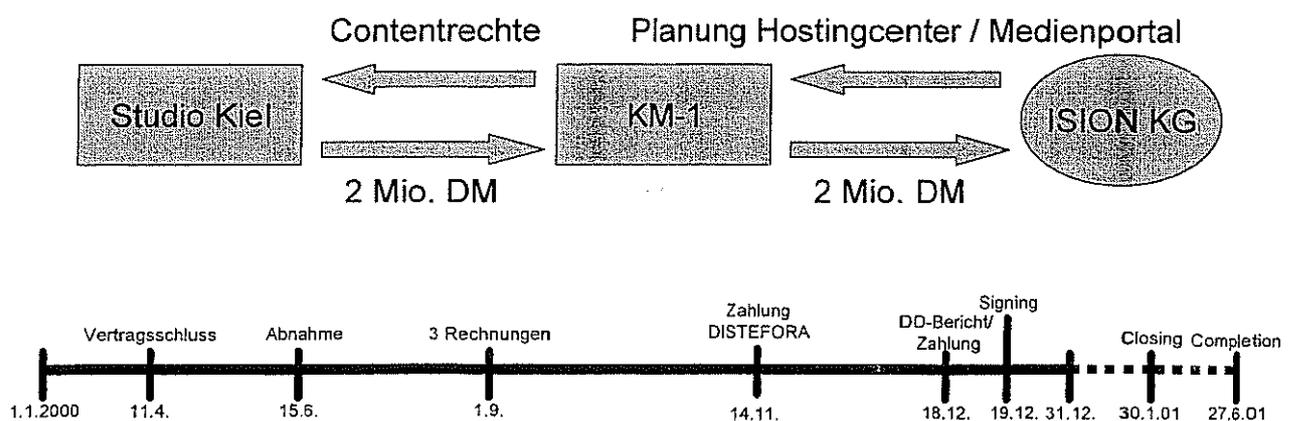
Zeitpunkts der Umsatzrealisierung dem Verkauf von Gütern gleichzustellen. Danach kommt es sowohl hinsichtlich der Software- als auch für die Hardwarelieferungen einheitlich auf den Übergang von Gefahr und Verfügungsmacht an. Die Lieferung wurde vollständig im Jahr 2000 erbracht, der Umsatz war demgemäß in voller Höhe des vereinbarten Preises von DM 2,2 Mio. zum Zeitpunkt der Lieferung realisiert. Der Umsatzausweis im Konzernabschluss der ISION zum 31. Dezember 2000 lässt somit auch insoweit keinen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften erkennen.

IV. KM-1 - Planung Hostingcenter Kiel

1. Sachverhalt

Zwischen KM-1 und ISION wurde unter dem Datum vom 11. April 2000 ein Vertrag über die Erstellung eines Konzepts zum Aufbau eines Hosting-Centers/Medienportals in Kiel/Raisdorf geschlossen. Vereinbarter Liefertermin war der 1. Juni 2000. Unter dem Datum vom 15. Juni 2000 bestätigte KM-1 gegenüber ISION, die Planungsleistungen erhalten zu haben und nahm das Konzept ab.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



Uns lagen hierzu folgende Rechnungsausdrucke in Kopie vor:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
keine	26. April 2000	600.000,00
keine	25. Mai 2000	600.000,00
keine	15. Juni 2000	800.000,00
18973	1. September 2000	800.000,00
18974	1. September 2000	600.000,00
18976	1. September 2000	600.000,00

Nach Mitteilung der Verteidigung ist allein eine Buchung der Rechnungen vom 1. September 2000 bislang festzustellen. Eine Dokumentation der Leistungen sei nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen allerdings nicht zu verzeichnen, gleiches gelte für die Leistungserbringung.

Der Ausgleich der Forderung erfolgte gemäß Debitoren-Kontoblatt der ISION KG am 18. Dezember 2000. Gemäß Sachkonto-Kontoblatt der ISION KG hat diese die Rechnungen Nr. 18973, 18974 und 18976 vom 1. September 2000 erfolgswirksam in den Umsatzerlösen (Konto 4403, Umsatzerlöse eBusin. Inl. 16%) erfasst.

2. Mögliche Gegengeschäfte

Die klaglose Zahlung stellt sich nach Mitteilung der Verteidigung wie folgt dar: Wie bereits das auf Seite 3 dargestellte Schaubild nahe legt, sind die Zahlungsströme von Bluetrix über Studio Kiel an MediaConsult und KM-1 möglicherweise nicht leistungsunterlegt. In diesem Fall könnten die entsprechenden Zahlungen wirtschaftlich kein Leistungsentgelt, sondern lediglich Durchreichungen zur Verfügung gestellter Mittel von DISTEFORA an ISION darstellen.

3. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Dem Geschäftsvorfall liegt der Vertrag datiert vom 11. April 2000 zu Grunde, der die geschuldete Leistung und die Gegenleistung regelt. Der Vertragsgegenstand ist eine Dienstleistung, die im Rahmen des typischen Leistungsprogramms des ISION-Teilkonzerns liegt. Ein Ausweis unter dem Posten „Umsatzerlöse“ ist demnach sachgerecht.

Zu der Vergabe von Rechnungsnummern verweisen wir auf die Ausführungen zu dem Auftrag Bluetrix DV 1 unter C.I.2. (Seite 23 f.)

Eine Gesamtschau der mit den Unternehmen der Baltz-Gruppe aufgrund des am 19. September 2000 gefassten Beschlusses über die Durchführung der o. g. Geschäfte legt die Vermutung nahe, dass die Transaktion Bestandteil eines Tauschgeschäfts auf Konzernebene war, in dessen Rahmen die Baltz-Gruppe durch Beauftragung und Bezahlung der Leistung an Studio Kiel in die Lage versetzt wurde, ISON mit (anderen) Leistungen zu beauftragen und so Umsätze zumindest zeitlich vorzuverlagern. Die somit nicht ganz fern liegende Anwendung der oben zu B.III.4. (Seite 16) dargestellten Barter-Grundsätze auf den Sachverhalt scheidet jedoch daran, dass diese Grundsätze nur auf solche Geschäfte Anwendung finden können, in denen der das hingegebene Wirtschaftsgut Leistende mit dem Empfänger des eingetauschten Wirtschaftsguts identisch ist. Die Übertragung der für Tauschgeschäfte zwischen einzelnen bilanzierungspflichtigen Einheiten geltenden Grundsätze auf solche Tauschgeschäfte, bei denen sich Leistung und Gegenleistung lediglich auf Konzernebene ausgleichen, widerspricht einem elementaren Grundsatz der Rechnungslegung. Der Umfang der bilanzierungspflichtigen Geschäfte bestimmt sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Bilanzierungsobjektes. Aus diesem Grunde ist beispielsweise ein Umsatz zwischen zwei Konzerngesellschaften einzelbilanziell zwingend auszuweisen, konzernbilanziell aber gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 HGB bzw. IAS 27.17 ebenso zwingend zu eliminieren. Eine Vermischung von Konzernbilanz und Einzelbilanz bzw. Teilkonzernbilanz ist demzufolge nicht zulässig.

Es ist daher bereits dem Grunde nach nicht von einem Tauschgeschäft auszugehen. IAS 18.8 und E-DRS 17.8 i. V. m. 17.9 setzen voraus, dass der Empfänger der hingegebenen Leistung und der Erbringer der empfangenen Leistung das selbe Unternehmen ist. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. ISON hat Leistungen gegenüber der KM-1 erbracht. Die "Gegenleistung" wurde von Studio Kiel an Bluetrix vorgenommen. Nur bei konsolidierter Betrachtung und damit nur auf Ebene des DISTEFORA-Konzerns auf der einen und der Baltz-Gruppe auf der anderen Seite, nicht hingegen auf Ebene des ISON-Teilkonzerns könnte demnach eine barter transaction angenommen werden. Demnach würde eine solche Ausweismöglichkeit allenfalls auf der Ebene des DISTEFORA-Konzerns, nicht aber bei der ISON bestehen.

Auf die Angemessenheit des Preises und die Zweckmäßigkeit der Ausführung des vorliegenden Geschäftes kommt es aus den unter B.III.3. (Seite 12 f.) dargelegten Gründen nicht an.

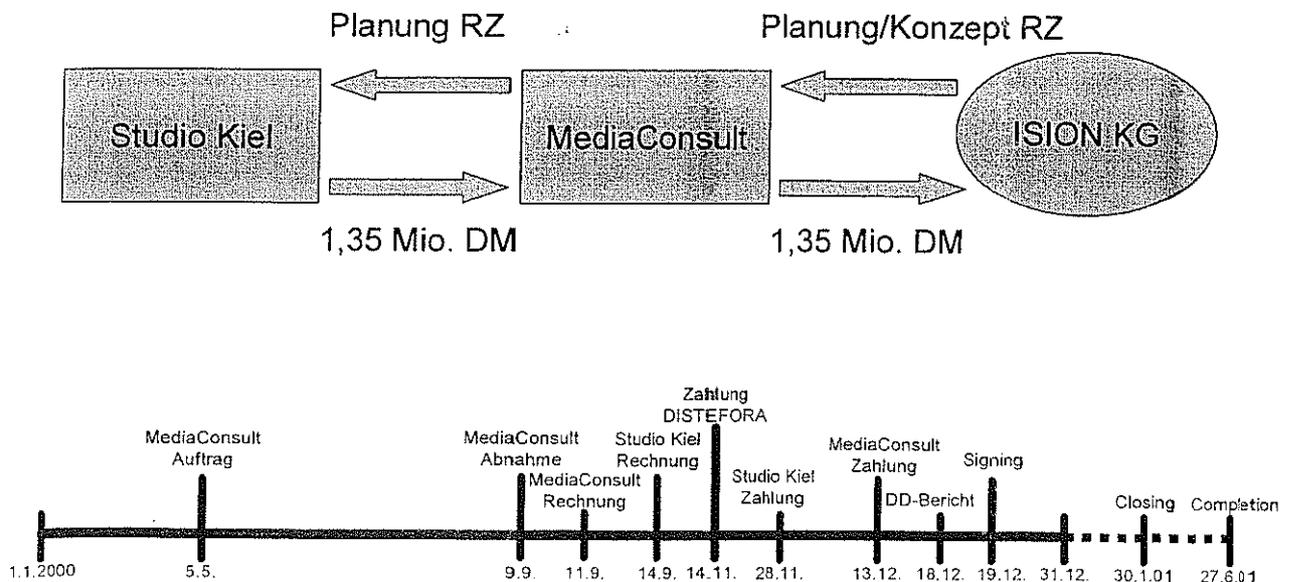
Die Planungsleistungen wären, soweit bis zum Stichtag noch nicht abgeschlossen, nach den Grundsätzen der periodenübergreifenden Leistung zu beurteilen: Der Umsatz wäre danach in Höhe des in 2000 erbrachten Fertigstellungsgrades der Dienstleistung am Bilanzstichtag multipliziert mit dem vereinbarten Festpreis in Höhe von DM 2,0 Mio. auszuweisen. Gänzlich ausgeschlossen wäre die Verbuchung des Geschäfts als Umsatz hingegen dann, wenn die vertragsgemäß geschuldete Leistung auch nicht teilweise noch in 2000 erbracht wurde. In diesem Fall wäre, wenn die Erbringung der Leistung sich lediglich auf die Zeit nach dem Abschlussstichtag verzögert hätte, die empfangene Zahlung als erhaltene Anzahlung zu passivieren. War hingegen von vornherein die Erbringung der Leistung gar nicht beabsichtigt und sollte ISON der Ertrag auch ohne Leistung verbleiben, wäre die Buchung des Vorgangs als (indirekter) Ertragszuschuss der Muttergesellschaft DISTEFORA Deutschland, keinesfalls aber ein Ausweis als Umsatz in Betracht zu ziehen.

V. MediaConsult - Rechenzentrum

1. Sachverhalt

MediaConsult beauftragte ISON unter dem 5. Mai 2000 mit der Planung und Konzeption eines Rechenzentrums zum Festpreis in Höhe von DM 1,35 Mio. Datierend auf den 9. September 2000 bestätigte MediaConsult ISON die „Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen der Planungsstufen I bis IV“ sowie die vollständige Erbringung der vertraglichen Leistungen.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



Nach Mitteilung der Verteidigung ist zur Zeit nicht ersichtlich, ob den Zahlungen Leistungen gegenüberstehen. Wir verweisen insoweit auf C.IV.2. (Mögliche Gegengeschäfte) (Seite 29).

Zu diesem Geschäft liegt folgende Rechnung vor:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
18971	11. September 2000	5. Mai 2000	1.350.000,00

ISION KG erfasste den Zahlungseingang am 13. Dezember 2000.

Die Rechnungsstellung erfolgte gegenüber MediaConsult, die Buchungen erfolgten jedoch nicht bei MediaConsult, sondern bei MedienKontor. Die Rechnungssumme wurde am 13. Dezember 2000 beglichen, der Zahlungsfluss lässt sich anhand eines Kontoauszuges der MediaConsult / MedienKontor nachvollziehen.

Gemäß Sachkonto-Kontoblatt der ISION KG hat diese die Rechnung Nr. 18971 vom 11. September 2000 erfolgswirksam in den Umsatzerlösen (Konto 4403, Umsatzerlöse eBusin. Incl. 16%) verbucht.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Dem Geschäftsvorfall liegt der Vertrag datiert vom 5. Mai 2000 zu Grunde, der die geschuldete Leistung und die Gegenleistung regelt. Der Vertragsgegenstand beschreibt eine Dienstleistung, die im Rahmen des typischen Leistungsprogramms des ISION-Teilkonzerns liegt, sodass grundsätzlich ein Ausweis unter dem Posten „Umsatzerlöse“ sachgerecht ist.

Die Möglichkeit, dass der Leistungsempfänger mit dem ursprünglichen Auftraggeber/Vertragspartner nicht identisch war, führt nicht zwangsläufig dazu, das Geschäft nicht als Umsatz anzusehen. Zwar setzt die Buchung eines Umsatzes grundsätzlich das Vorhandensein einer Vertragsbeziehung voraus. Ob der Auftraggeber jedoch in eigener Sache oder, z. B. treuhänderisch, für einen anderen bestellt, beeinflusst nur die Aufwands- oder Anlagenverbuchung auf der Bestellerseite. Für die Umsatzverbuchung auf der Auftragnehmerseite ist sie ohne Belang.

Bei dem vorliegenden Geschäftsvorfall ist aufgrund der unter C.IV.3. (Seite 29 f.) zu dem Geschäft mit KM-1 dargelegten Argumentation nicht von einem Tauschgeschäft auszugehen.

Auf die Angemessenheit des Preises und die Zweckmäßigkeit der Ausführung des vorliegenden Geschäftes kommt es aus den unter B.III.3. (Seite 12 f.) dargelegten Gründen nicht an.

Die Planungsleistungen wären, soweit bis zum Stichtag noch nicht abgeschlossen, nach den Grundsätzen der periodenübergreifenden Leistung zu beurteilen: Der Umsatz wäre danach in Höhe des in 2000 erbrachten Fertigstellungsgrades der Dienstleistung am Bilanzstichtag multipliziert mit dem vereinbarten Festpreis in Höhe von DM 1,35 Mio. auszuweisen.

- Eine Verbuchung des Geschäfts als Umsatz wäre hier aber ebenso wie unter C.IV.3. (Seite 31) ausgeschlossen, wenn die geschuldete Leistung gänzlich nicht im Jahr 2000 erbracht wurde. Zum Fall der Leistungsverschiebung über den Abschlussstichtag hinaus, und zu dem
- ▷ Fall der fehlenden Absicht der Leistungserbringung verweisen wir auf die Ausführungen unter C.IV.3. (Seite 31).

VI. Bluetrix/Knoblach - Hard-/Software

1. Sachverhalt

Bei diesen Geschäften geht es um Hard- und Software-Lieferungen von ISION KG an Bluetrix, die nach Mitteilung der Verteidigung für das Studio in Kiel/Raisdorf erfolgten.

Die bereits gebuchten Umsätze wurden daher teilweise wieder eliminiert:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Lieferwert (DM)</u>
23639	28. Dezember 2000	15. Dezember 2000	68.070,00
23641	28. Dezember 2000	15. Dezember 2000	128.866,00
23642	28. Dezember 2000	15. Dezember 2000	131.959,00
23737	29. Dezember 2000	15. Dezember 2000	1.281.276,00

Das nicht im Jahr 2000 ausgeführte Liefervolumen belief sich danach auf DM 1.610.171,00.

Eine Lieferbestätigung der Bluetrix über eine Lieferung vom 28. Dezember 2000 an ISION trägt das Datum vom 28. Dezember 2000. Weiterhin bestätigte Bluetrix gegenüber der Rüdiger Knoblach Consulting GbR (**Knoblach**), die von ihr im Auftrag von ISION im Jahr 2000 direkt gelieferte Ware erhalten zu haben. Knoblach bestätigte per 31. Dezember 2000 eine Forderung gegenüber ISION in Höhe von DM 5.957.456,82. Nach Aufgabe der Verteidigung ist das von KPMG erzielte Prüfungsergebnis unserer Stellungnahme zu Grunde zu legen.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Gemäß dem uns aufgegebenen Sachverhalt liegt ein schriftlicher Vertrag zu diesem Geschäft nicht vor. Wie unter B.II.1. (Seite 8) dargelegt, kann jedoch auch auf der Basis von formlos (mündlich) abgeschlossenen Verträgen Umsatz realisiert werden. Die erbrachte Leistung liegt im typischen Leistungsprogramm des ISION-Teilkonzerns.

Das durchgeführte Geschäft ähnelt in seiner Struktur der Einkaufskommission, da die bestellte Ware offenbar aufgrund eines bereits bestehenden Auftrags der Bluetrix bestellt und von dem Lieferanten Knoblach unmittelbar an Bluetrix geliefert wurde, ohne dass ISION mit der Ware in Berührung kam. Gleichwohl kommt eine Buchung lediglich der ISION verbleibenden Marge aus dem Geschäft nach den Grundsätzen über die Verbuchung kommissionsähnlicher Geschäfte u. E. nicht in Betracht. Wie unter B.III.4. (Seite 15 f.) dargelegt, ist bei einer Einkaufskommission der Umsatzausweis in voller Höhe sachgerecht. Überdies sprechen aber auch wesentliche Indizien dagegen, dass überhaupt ein kommissionsähnliches Verhältnis vorlag. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ISION aus der Lieferung kein Gewährleistungsrisiko hatte oder eine Delkredereprovision erhielt. Ebenso wenig ist festzustellen, dass nicht wenigstens ein Durchgangs-Eigentumserwerb seitens ISION stattgefunden hat. Einzig die direkte Lieferung an Bluetrix und der damit verbundene Wegfall des Lagerrisikos würden für die Annahme eines kommissionsähnlichen Geschäfts sprechen.

Die Behandlung des Geschäfts als schlichter Ein- und Verkauf von Waren unter Ausweis des Umsatzes in voller Höhe des gezahlten Entgelts ist nach allem vertretbar und entspricht der gängigen Praxis.

Die Umsatzrealisierung ist nach den unter C.III.2. (Seite 27 f.) bei dem Auftrag Bluetrix Hard-/Software genannten Kriterien zu beurteilen. Soweit einzelne Software/Hardwarekomponenten erst in 2001 geliefert wurden, d. h. Gefahren- und Eigentumsübergang erst in 2001 erfolgte und kein Sonderfall des bill-and-hold Verkaufs vorlag, wurde der Umsatz erst in 2001 realisiert. Betroffen ist gemäß dem uns vorgelegten Sachverhalt und den Feststellungen des Abschlussprüfers ein Teilbetrag von DM 1,6 Mio. aus dem insgesamt vereinnahmten Entgelt von DM 7,0 Mio. Dieser Betrag wurde zunächst zu Unrecht als Umsatz erfasst, dann aber - offenbar auf Veranlassung des durch den Aufsichtsrat explizit mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs beauftragten Abschlussprüfers - wieder zurückgebucht. Ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung ist in einer solcherart unmittelbar wieder berichtigten Fehlbuchung nicht zu erkennen.

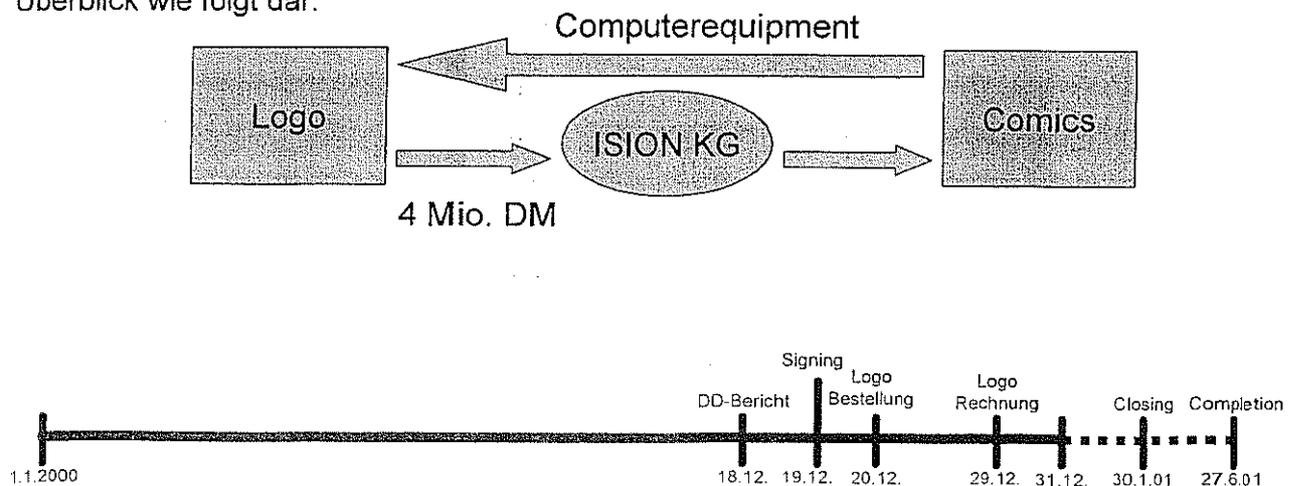
Der verbleibende Betrag von DM 5,4 Mio. ist im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 zutreffend als Umsatzerlös erfasst.

VII. Logo - Hard-/Software

1. Sachverhalt

Unter dem 29. Dezember 2000 stellte ISON KG eine an die Logo Communication GmbH EDV Dienstleistungen (Logo) adressierte Rechnung über eine Lieferung von Hard- und Software aus.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
23996	29. Dezember 2000	21. Dezember 2000	4.090.134,20

ISION KG erhielt offenbar eine Lieferbestätigung, die möglicherweise von ihrer Lieferantin, der Comics Informationssysteme Frankfurt GmbH (**Comics**), stammte. Eine Buchung erfolgte jedoch erst am 29. Dezember, also nach Abschluss des Kaufvertrages mit Energis am 19. Dezember 2000. Im Jahresabschluss 2000 ist dieser Umsatz nach der Aufgabe der Verteidigung nicht erfasst, da der Abschlussprüfer KPMG ihn wegen eines zu späten Gefahrübergangs dem Jahr 2001 zuordnete.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

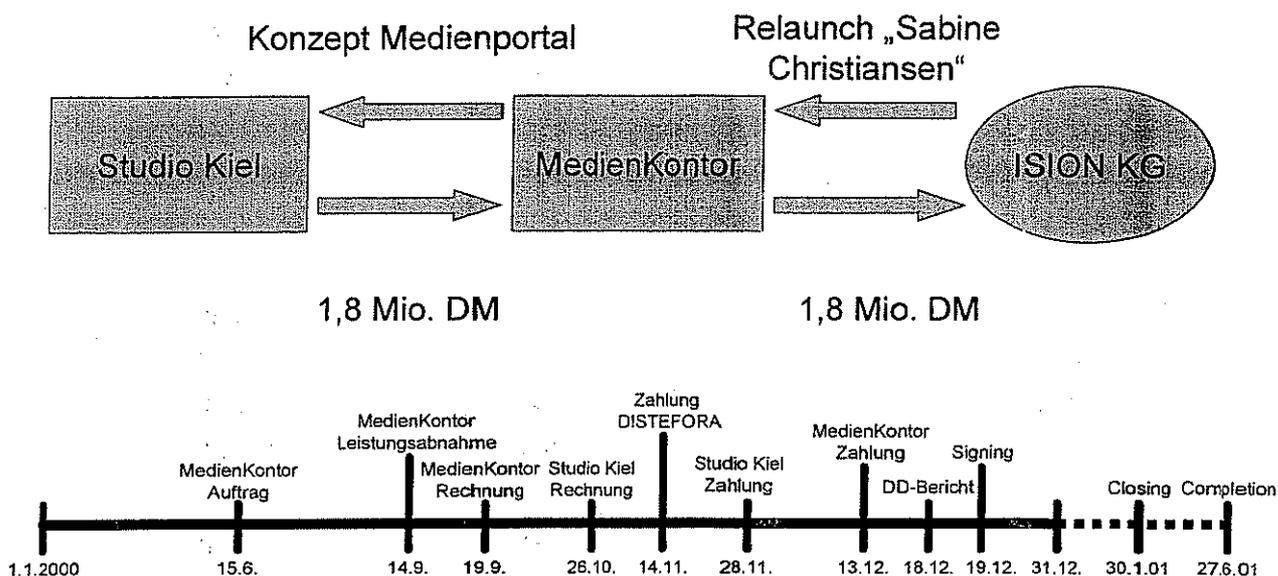
Dem Geschäftsvorfall liegt eine Bestellung vom 20. Dezember 2000 zu Grunde. Die Höhe des Umsatzes bemisst sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Preis von DM 4,1 Mio. Der zunächst noch in 2000 in dieser Höhe gebuchte Umsatz wurde jedoch offenbar im Rahmen der Abschlussprüfung durch den Vorstand der ISION (der Abschlussprüfer selbst wäre zu einer solchen Maßnahme nicht berechtigt) wieder zurückgebucht, da die Leistung erst nach dem Bilanzstichtag erbracht wurde. Wie in dem unter C.VI. (Seite 36) behandelten Fall Bluetrix/Knoblach lag somit zwar am 29. Dezember 2000 zunächst eine Fehlbuchung vor, wegen der unmittelbar darauf noch im Rahmen der Aufstellung des Abschlusses zum 31. Dezember 2000 erfolgten Korrektur ist jedoch zumindest ein ins Gewicht fallender Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung u. E. nicht festzustellen, soweit die Beurteilung, dass die Leistung erst in 2001 erfolgt ist, tatsächlich zutrifft.

VIII. MedienKontor - Relaunch "Sabine Christiansen"

1. Sachverhalt

MedienKontor beauftragte ISION KG ausweislich des Auftragsschreibens vom 15. Juni 2000 mit der Konzeption des Relaunchs der Seite (Portal) "Sabine Christiansen", dem Design aller Templates und Links, der Programmierung des Portals, inklusive Einbindung der bestehenden Features, sowie der Einweisung und Schulung noch zu benennender Mitarbeiter.

Der zeitliche Ablauf des Geschäftes stellt sich nach den vorliegenden Dokumenten im Überblick wie folgt dar:



ISION KG wurde die vollständige Erbringung der vertraglich beauftragten Leistungen mit Schreiben vom 14. September 2000 bestätigt. Nach Mitteilung der Verteidigung sind möglicherweise auch hier die Daten des Auftrags und der Leistungsbestätigung rück- bzw. vordatiert. Das 54-seitige Konzeptpapier trägt das Datum vom 29. Juni 2000.

Es wurde die folgende Rechnung gestellt:

<u>Rechnungs-Nr.</u>	<u>Rechnungs-Datum</u>	<u>Auftragsdatum</u>	<u>Rechnungsbetrag (DM)</u>
18979	19. September 2000	15. Juni 2000	1.800.000,00

ISION KG buchte die Rechnung am 19. September, der Ausgleich der Forderung erfolgte gemäß Debitoren-Kontoblatt der ISION KG am 13. Dezember 2000. Da auf dem Kontoblatt jedoch nicht das Gegenkonto aufgeführt ist, kann nicht festgestellt werden, ob eine Zahlung erfolgte oder ob das Verrechnungskonto mit ISION angesprochen wurde. Gemäß Sachkonto-Kontoblatt der ISION KG hat diese die Rechnung Nr. 18979 vom 19. September 2000 erfolgswirksam in den Umsatzerlösen (Konto 4403, Umsatzerlöse eBusin. Inl. 16%) verbucht.

Inwieweit der Rechnungsbetrag der Leistung angemessen ist, ist nach Mitteilung der Verteidigung umstritten. Die Staatsanwaltschaft geht auf der Grundlage von Zeugenaussagen

davon aus, dass die Leistung allenfalls einen Wert von DM 100.000,00 gehabt habe. Im Hinblick auf Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstandes der ISION sei im Jahresabschluss eine Rückstellung in Höhe von DM 600.000,00 gebildet worden.

2. Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften

Der Geschäftsvorfall liegt innerhalb des typischen Leistungsprogramms des ISION-Teilkonzerns, sodass er grundsätzlich den Umsatzerlösen zuzuordnen ist.

Hinsichtlich der Konsequenzen der möglicherweise nicht zutreffenden Datierungen des Auftrags und der Leistungsbestätigung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter C.I.2. (Seite 22 f.) zu dem Auftrag Bluetrix DV 1.

Soweit der Auftrag nicht auch das verschiedentlich erwähnte Videostreaming umfasste, sind die aus ihm geschuldeten Leistungen vollständig in 2000 erbracht worden. Der Umsatz wäre somit grundsätzlich in der Höhe des vereinbarten Pauschalpreises von DM 1,8 Mio. in dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 zu erfassen. Die Mahnung einer Teilleistung, die auskunftsgemäß nicht Vertragsbestandteil war, muss nach Bestätigung der vollständigen Auftrags Erfüllung nicht umsatzmindernd verbucht werden. Soweit im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses damit gerechnet werden musste, dass aus faktischen Gründen möglicherweise ein Teil des vereinnahmten Entgelts zurückzugewähren war, konnte dies vielmehr durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung berücksichtigt werden.⁵⁰

Problematisch erscheint die Vereinnahmung des vollen aus dem Geschäft erzielten Entgelts jedoch unter dem Gesichtspunkt der nach Zeugenaussagen völlig überhöhten Gegenleistung. Grundsätzlich gelten hier zwar die unter C.IV.3. (Seite 30 f.) zu dem Geschäft zwischen ISION und KM-1 dargestellten Erwägungen entsprechend. Auch hier wäre die Reduktion des Umsatzes mit Rücksicht auf die ebenfalls möglicherweise überbezahlte Leistung von Studio Kiel an Bluetrix unter Anwendung der Bilanzierungsregeln zur Umsatzrealisierung bei Tauschgeschäften nicht zutreffend. Ebenso kommt es auf die Angemessenheit des Preises oder die Zweckmäßigkeit des Geschäftes nach den Ausführungen unter B.III.3. (Seite 12 f.) nicht an.

⁵⁰ S. hierzu IAS 37.10 und IAS 37.14.

Wenn allerdings tatsächlich bewusst und ohne vernünftigen wirtschaftlichen Grund ("sound business reasons") ausschließlich deshalb ein um das 18fache überhöhtes Entgelt vereinbart worden wäre, weil der Umsatz der ISION erhöht werden sollte, könnte sich die Lage anders darstellen. In diesem Fall könnte ausnahmsweise von der an sich insbesondere nach IAS 24 geltenden Regel abzuweichen sein, dass auch Umsätze, bei denen der Ausweis des vereinbarten Entgelts kein zutreffendes Bild der Wertverhältnisse und der Betriebsleistung vermittelt, zwar im Anhang detailliert zu erläutern, dennoch aber in Höhe des vereinbarten Entgelts auszuweisen sind.

In unseren Ausführungen unter C.IV.3. (Seite 31) zu KM-1 haben wir dargelegt, dass, wenn der dort geleisteten Zahlung von vornherein gar keine Leistung gegenüberstehen sollte, der Geschäftsvorfall in einen mittelbaren Ertragszuschuss umzuqualifizieren und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen ist. Ein Ausweis des Geschäfts als Umsatz wäre demgemäß unzulässig. Dies beruht darauf, dass es zum Wesen eines Umsatzes gehört, dass der empfangenen Leistung eine Gegenleistung des bilanzierenden Unternehmens gegenübersteht. Ist dagegen die Gegenleistung am Wert der Leistung gemessen lediglich zu hoch oder zu gering, so berührt dies den Ausweis des Geschäftsvorfalles als Umsatz grundsätzlich nicht.

Wäre allerdings vorliegend bewusst eine im Verhältnis 18 : 1 abweichende Gegenleistung festgesetzt worden, so hielten wir es für vertretbar, den Geschäftsvorfall zwar nicht in einen mittelbaren Ertragszuschuss und ein Umsatzgeschäft aufzuspalten, jedoch das Geschäft insgesamt seinem dann überwiegenden wirtschaftlichen Gehalt entsprechend in voller Höhe als Ertragszuschuss unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.⁵¹ Für die Beantwortung der von uns zu begutachtenden Frage ist allerdings zu beachten, dass wir eine solche Vorgehensweise unter den dargestellten Umständen lediglich als vertretbar, nicht aber als zwingend geboten ansehen. Die Behandlung des Geschäftsvorfalles als Umsatz bleibt auch bei einer solchen Fallgestaltung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung vereinbar und hat ggf. zusammen mit entsprechenden Erläuterungen im Anhang für den Bilanzleser einen höheren Informationswert als die bloße Umgliederung in die sonstigen betrieblichen Erträge. In der Verbuchung und dem Ausweis des Geschäfts im Konzernabschluss der ISION unter den Umsatzerlösen ist demgemäß ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung nicht zu erkennen.

⁵¹ In diesem Fall könnten die zu B.III.3. (auf Seite 14) genannten "extremely rare circumstances" im Sinne des IAS 1.16 gegebenenfalls zu bejahen sein.

D. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES KONZERNABSCHLUSSES DER ISON ZUM 31. DEZEMBER 2000

Der zum 31. Dezember 2000 aufgestellte Konzernabschluss weist einen Gesamtumsatz von € 95,2 Mio. (= DM 186,1 Mio.) aus. Hierin sind Umsätze aus den oben erörterten Geschäften in Höhe von € 8,1 Mio. (= DM 15,8 Mio.) enthalten. Soweit in den Fällen des Geschäfts Nr. 4 mit KM-1 (DM 2 Mio.) und des Geschäfts Nr. 5 mit MediaConsult (DM 1,35 Mio.) Leistungen nicht vollständig erbracht wurden, ergibt sich ein Betrag von insgesamt € 1,7 Mio. (= DM 3,35 Mio.), der richtigerweise nicht als Umsatz ausgewiesen werden durfte. Unter dieser Prämisse stellt sich die Frage, ob der Fehlausweis ggf. als so schwerwiegend gelten muss, dass der Konzernabschluss auf den 31. Dezember 2000 deswegen nicht mehr als ordnungsmäßig angesehen werden kann.

Nach IAS 8 „Net profit or loss for the period, fundamental errors and changes in accounting policies“ kann der Abschluss zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nur bei grundlegenden Fehlern⁵² (fundamental errors) nicht mehr als verlässlich (reliable) angesehen werden. Die Verlässlichkeit im Sinne des IASC Frameworks F.31 erfordert, dass eine Information im Abschluss frei von materiellen Fehlern und Verzerrungen ist, also keine wesentlichen Fehlinformationen enthält.

Trotz der Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes geben die Vorschriften der IAS keine trennscharfe Definition der Wesentlichkeit. Was wesentlich oder unwesentlich ist, ist Sache der Beurteilung im konkreten Einzelfall und damit einer generellen Festlegung nicht zugänglich. Die danach jeweils notwendige Beurteilung des Einzelfalls hat sich an den Zwecken der Bilanz und damit an den Bedürfnissen der Bilanzadressaten zu orientieren. „Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten“ (IAS Framework F.30). „Es soll sich dem Framework zufolge um eine Schwelle oder Sperre (threshold or cut-off point) und nicht um ein primär qualitatives Merkmal handeln.“⁵³ Nach einer Quantifizierungsvorgabe sucht man allerdings nicht nur im Framework, sondern auch in allen anderen Standards vergebens.

⁵² Grundlegende Fehler können aus Rechenfehlern, Fehlern bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, aus der Fehlerbeurteilung von Sachverhalten, aufgrund von Betrugsfällen oder Versehen resultieren (IAS 8.32).

⁵³ Lüdenbach/Hoffmann, in: Lüdenbach/Hoffmann, IAS Kommentar, § 1, Rn. 71.

Das Wesentlichkeitskriterium für Zwecke der Rechnungslegung nach HGB wird zwar auch an mehreren Stellen im Gesetz, vornehmlich im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, genannt, eine zahlenmäßige Konkretisierung findet sich aber auch hier nicht.⁵⁴ Im kommentierenden HGB-Schrifttum finden sich – unter Verweis auf die erforderliche Würdigung des Einzelfalls – zum Teil Richtwerte für relative Kriterien bei der Feststellung der Wesentlichkeit.⁵⁵ Danach wird die Wesentlichkeitsschwelle überschritten, wenn dadurch insgesamt

- der Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag um mindestens 10% und außerdem um mindestens 0,25% der Bilanzsumme verändert wird oder
- die Bilanzsumme um mindestens 5% verändert wird oder
- für die Beurteilung des konkreten Unternehmens oder seiner Organe besonders wichtige sonstige Einzelposten des Jahresabschlusses um mindestens 10% verändert werden.

In der internationalen Rechnungslegungspraxis wird die Wesentlichkeitsgrenze sachverhaltsbezogen häufig im Intervall zwischen 5% und 10% festgelegt.⁵⁶

Um zu beurteilen, inwieweit im vorliegenden Fall die Wesentlichkeitsgrenze überschritten wurde, haben wir die relativen Kriterien – ausgehend von einem unterstellten fehlerhaften Umsatzausweis in Höhe von € 1,7 Mio. (= DM 3,35 Mio.) – für den Gesamtumsatz, das Jahresergebnis und die Bilanzsumme nachfolgend zusammengestellt:

Bezugsgröße zum 31. Dezember 2000	Höhe der Bezugsgröße (in Mio. €)	Fehlausweis in % der Bezugsgröße
Gesamtumsatz	95,2	1,8
Jahresfehlbetrag	73,2	2,3
Bilanzsumme	233,3	0,7

⁵⁴ Baetge/Kirsch, in: Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung, Bd. Ia, 4. A., Stuttgart, 1995, I, Rn. 309.

⁵⁵ Vgl. Hense/Schellhorn, in: Beck'scher BilKom, § 264, Rn. 57.

⁵⁶ Dörner/Wirth, in: Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung, Bd. II, 5. A., Stuttgart, Stand: November 2003, §§ 284-288, Rn. 9; ebenso Niehus, Materiality (Wesentlichkeit) – Ein Grundsatz der Rechnungslegung auch im deutschen Handelsrecht? in: Die Wirtschaftsprüfung 1981, S. 13.

Bei der vorstehenden Betrachtung ist zu beachten, dass, wenn ein Ausweis als sonstiger betrieblicher Ertrag (statt als Umsatz) zutreffend wäre, der Fehler sich nur auf den Gesamtumsatz, nicht aber auf den Jahresfehlbetrag und die Bilanzsumme auswirken würde.

Die jeweiligen relativen Größen liegen somit sämtlich unter 2,5% der jeweiligen Bezugsgröße und damit signifikant unter den am häufigsten in der Literatur genannten Schwellenwerten von 5% - 10%.

Unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles wäre vorliegend auch bei einem fehlerhaften Umsatzausweis in Höhe von € 1,7 Mio. die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht. Diese Überlegung ist auf die Feststellung, ob ein Fehler grundlegend i. S. d. IAS 8.32 ist, übertragbar. Der Konzernabschluss der ISON zum 31. Dezember 2000 wäre demgemäß trotz eines solchen Fehlausweises als verlässlich und somit ordnungsmäßig zu beurteilen.

E. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

I. Unsere Untersuchung der Ordnungsmäßigkeit der Erfassung verschiedener Geschäftsvorfälle als Umsatz im Konzernabschluss der ISON zum 31. Dezember 2000 führt zu dem Ergebnis, dass Verstöße gegen die nach HGB bzw. IAS anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung hinsichtlich der Geschäfte

- Nr. 4, Erstellung eines Konzepts zum Aufbau eines Hosting-Centers/Medienportals in Kiel/Raisdorf durch ISON für KM-1, und
- Nr. 5, Planung und Konzeption eines Rechenzentrums in Kiel/Raisdorf durch ISON für MediaConsult,

dann bzw. in der Höhe vorliegen, in der die vertragsgemäß geschuldete Leistung bis zum Bilanzstichtag jeweils tatsächlich nicht erbracht wurde.

Bezüglich aller übrigen zu untersuchenden Geschäftsvorfälle ist hinsichtlich ihrer Erfassung als Umsatz im Konzernabschluss der ISON ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung weder dem Grunde noch der Höhe nach festzustellen. Diese Beurteilung gründet sich auf folgende Erwägungen:

- Die zu untersuchenden Geschäftsvorfälle sind aufgrund ihres für die Geschäftstätigkeit der ISON typischen Charakters den Umsatzerlösen zuzuordnen.
- Mögliche Rückdatierungen von Verträgen, Liefer- oder Leistungsbestätigungen seitens der Beteiligten haben keine Auswirkungen auf den Umsatzausweis. Maßgeblich ist insoweit allein die tatsächliche Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- Die Existenz mehrerer Rechnungsausdrucke deutet nicht zwingend auf einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hin. Für die Frage, ob ein Umsatz realisiert ist, ist die Existenz einer (oder mehrerer) Rechnungen nicht maßgeblich.
- Ob letztlich der ursprüngliche Auftragnehmer ISON oder der Rechnungssteller ISON KG die Leistung erbracht hat, ist für die Richtigkeit des Umsatzausweises in dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 nicht von Bedeutung, da beide Unternehmen dem ISON-Konzern angehörten. Die Umsatzerlöse fließen daher

unabhängig davon, welches der beiden Unternehmen die Leistung selbst ausgeführt hat, in den Konzernabschluss ein.

- Soweit die zu beurteilenden Geschäftsvorfälle maßgeblich bilanzpolitisch motiviert gewesen sein sollten, würde dies ihren Ausweis im Konzernabschluss der ISON nicht ausschließen. Auch die ggf. fehlende Notwendigkeit der Einbeziehung der ISON in die Leistungskette betrifft keine bilanzielle, sondern eine betriebswirtschaftliche Frage, in der der Konzernleitung ein weites unternehmerisches Ermessen zustand. Sie ist demgemäß für den Ausweis der entsprechenden Umsätze irrelevant.
- Auf die Angemessenheit der vereinbarten Preise kommt es für die Frage der Zulässigkeit des Ausweises als Umsatz nicht an. Gerade weil Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen häufig zu Verzerrungen des Umsatz- und Ertragsausweises führen, gibt IAS 24, der sich ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt, an solchen Geschäften beteiligten Unternehmen recht umfangreiche Offenlegungspflichten auf, ohne aber den Ausweis als Umsatz selbst zu berühren.
- Ein Umsatz ist nach IAS bei Liefergeschäften mit dem Gefahrübergang und bei sonstigen Leistungen dann bzw. in der Höhe realisiert, die dem Leistungsfortschritt zum Bilanzstichtag multipliziert mit dem vereinbarten Festpreis, entspricht. Nach DRS 11 ist ein entsprechender Ausweis auch nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zumindest als zulässig anzusehen. Der Umsatz Nr. 7, Lieferung von Hard- und Software an Logo (DM 4,1 Mio.), ist in dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 gar nicht und der Umsatz Nr. 6, Lieferung von Hard- und Software an Bluetrix, nur anteilig mit einem um DM 1,6 Mio. geminderten Betrag von DM 5,4 Mio. enthalten. Die Höhe der in dem Konzernabschluss erfassten Umsätze entspricht - abgesehen von den oben erwähnten Geschäften Nr. 4 mit KM-1 und Nr. 5 mit MediaConsult - in allen Fällen dem nach dem uns zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalt zum 31. Dezember 2000 gegebenen Leistungsfortschritt.

II. Der Betrag des möglicherweise fehlerhaft erfassten Umsatzes beläuft sich insgesamt maximal auf € 1,7 Mio. Die Auswirkungen eines solchen Fehlausweises auf die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses der ISON zum 31. Dezember 2000 sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit zu würdigen. Als Ergebnis dieser Würdigung ist festzustellen, dass selbst ein Fehlausweis von Umsätzen in der vollen Höhe von € 1,7 Mio. die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses im Ganzen nicht beeinträchtigen würde.

**F. ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME ZU KONZERNSPECIFISCHEN FRAGE-
STELLUNGEN****I. Zuweisung von Geschäftsfeldern und Querschnittsfunktionen an einzelne
Gesellschaften innerhalb eines Konzerns**

Die Staatsanwaltschaft Hamburg beanstandet, dass bei den Geschäften zwischen ISION und Bluetrix keine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Einbindung von ISION in die jeweilige Liefer- bzw. Leistungskette bestanden habe. Selbst wenn die kontrahierten Lieferungen und Leistungen tatsächlich erfolgt seien, seien die entsprechenden Umsätze deshalb "Scheinumsätzen gleichzustellen". Auch sei Bluetrix nur durch "als Darlehen verschleierte Zahlungen" ihrer Muttergesellschaft DISTEFORA Deutschland in die Lage versetzt worden, die ihr von ISION in Rechnung gestellten Beträge zu begleichen. Die Verteidigung von Herrn Falk hat uns hierzu den Vermerk der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20. Oktober 2003 bekannt gemacht.

Die Äußerungen der Staatsanwaltschaft verkennen den nach allgemeiner Meinung sowohl im konzernrechtlichen als auch im betriebswirtschaftlichen Schrifttum der Konzernleitung eingeräumten weiten unternehmerischen Ermessensspielraum hinsichtlich der Gestaltung der Finanzierungsstrukturen sowie der Ordnung der Zuständigkeiten, Funktionen und Geschäftsbeziehungen innerhalb eines Konzerns. Die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit liegen bei einer von den Weisungen ihrer Gesellschafter abhängigen GmbH (wie der Bluetrix) grundsätzlich erst bei den durch den BGH aufgestellten Grundsätzen zum existenzvernichtenden Eingriff und dem Kapitalerhaltungsgebot des § 30 GmbHG.

Von der so einer Konzernobergesellschaft eingeräumten Konzernleitungsmacht wird in der Unternehmenspraxis auch in weitem Umfang Gebrauch gemacht. In nahezu allen Unternehmensgruppen, die unter der einheitlichen Leitung der selben Obergesellschaft stehen, wird durch das Management der Obergesellschaft eine Geschäftsordnung erlassen, die die Zusammenarbeit der Gesellschaften in dem Konzern regelt. Hierbei wird in der Regel festgelegt, dass die Beschaffung aller Güter und Dienstleistungen, die eine dem Konzern angehörige Gesellschaft aus dem Konzern beziehen kann, nicht an Konzernfremde vergeben werden darf. Daneben werden den Konzerngliedern im Rahmen einer Aufteilung von Geschäftsfeldern oder Sparten in aller Regel auch bestimmte Funktionen zugeordnet, die diese nach außen hin oder auch innerhalb des Gesamtkonzerns übernehmen. In der Praxis finden sich zahlreiche Beispiele für solche Zuordnungen, wie etwa konzerneigene

Finanzierungs- oder auch Servicegesellschaften, die Querschnittsfunktionen wie den Einkauf, den Büroservice, die Baubetreuung, die Wartung und Pflege von Maschinen oder der EDV, aber auch z. B. Steuerberatungsleistungen, für alle Gesellschaften des Konzerns ausführen. Inwieweit daher die Zuordnung einzelner Geschäfte innerhalb des DISTEFORA-Konzerns zu ISON als rechts- oder pflichtwidrig gelten soll oder eine Gleichstellung dieser Geschäfte mit Scheingeschäften begründet, bedürfte daher näherer Begründung.

Dasselbe gilt für die zur Verfügung Stellung der zur Ausführung dieser Geschäfte erforderlichen Mittel. Nach Auffassung einer starken Meinung im konzernrechtlichen Schrifttum trifft die Konzern-Muttergesellschaft eine Verantwortung dafür, dass den Konzerngliedern die zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ob die Muttergesellschaft dieser Verantwortung durch Zuführung von Eigenkapital oder Darlehen genügt, bleibt ihr hierbei nach allgemeiner Meinung grundsätzlich selbst überlassen. Darlehen werden hierbei - insbesondere im Fall des so genannten Cash Pooling - regelmäßig über die Verrechnungskonten der beteiligten Gesellschaften abgewickelt. Soweit ersichtlich, stehen dieser nahezu allgemein geübten Praxis auch weder rechtliche noch betriebswirtschaftliche Gründe entgegen. Inwieweit somit Gründe für eine Verschleierung derartiger Zahlungen im Verhältnis zwischen DISTEFORA Deutschland und Bluetrix vorlagen oder wie eine solche Verschleierung stattgefunden hat, bedürfte demgemäß ebenfalls der Erläuterung.

II. Behandlung konzerninterner Umsätze beim Unternehmenskauf

Infolge der Zuordnungen von Geschäftsfeldern und von Querschnittsfunktionen innerhalb eines Konzern ergibt sich nahezu zwangsläufig eine Aufblähung des Umsatzes der einzelnen Gesellschaften zumindest um die Geschäfte, die sie in Ausübung von Querschnittsfunktionen abschließen und durchführen. Im Extremfall - etwa bei reinen Finanzierungs- oder Servicegesellschaften - beruht der gesamte Umsatz einer so konzernierten Gesellschaft ausschließlich auf Geschäften, die andere Konzernglieder nur deshalb mit ihr abschließen, weil dies von der Konzernleitung so angeordnet worden ist. Im Rechnungswesen der einzelnen Konzernglieder oder Teilkonzerne werden derartige Umsätze dennoch zwar zutreffend im Gesamtumsatz erfasst⁵⁷, im Rahmen der Gesamtrechnung des Konzerns aber wieder eliminiert, da ihnen kein Informationswert für die Beurteilung der Ertrags- und Finanzlage des Gesamtkonzerns zukommt. Auch für den Einzel- oder

⁵⁷ Sie müssen allerdings im Anhang zum Jahresabschluss als Umsätze mit nahe stehenden Unternehmen im einzelnen dargestellt werden, IAS 24.22.

(Teil-)Konzernabschluss von Konzernuntergliederungen wird die Aussagekraft von im Konzern erwirtschafteten Umsätzen als problematisch angesehen, da sie nicht wie Geschäfte mit fremden Dritten dem "Markttest" (der Überprüfung, ob sie den Anforderungen des Marktes genügen) unterliegen, und oft lediglich deshalb erzielt werden, weil sie dem Unternehmen durch die Konzernleitung zugeordnet wurden.

Beabsichtigt nun ein Unternehmenskäufer, ein unter der einheitlichen Leitung einer Obergesellschaft geführtes Unternehmen zu erwerben, so muss der Käufer - und er tut dies in der Praxis auch - grundsätzlich damit rechnen, dass die bisher aufgrund der Konzern-Beschaffungspflichten oder aufgrund der Zuordnung einer Querschnittsfunktion von den anderen Gliedern des Konzerns mit dem Kaufobjekt getätigten Umsätze sich nach dem Ausscheiden der Gesellschaft aus dem Konzern nicht wiederholen werden. In der Praxis des Unternehmenskaufs wird dem dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bewertung des Kaufobjekts der aus Geschäften mit dem Konzern erzielte Umsatz und Ertrag insgesamt eliminiert wird, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls erwarten lassen, dass der Konzern auch zukünftig in einem als gesichert geltenden Umfang Umsätze mit dem Kaufobjekt tätigen wird.⁵⁸ Eine solche Erwartung wird für eine Übergangszeit darauf gegründet werden können, dass sich der Käufer in dem Unternehmenskaufvertrag schadensersatzbewehrt einen gewissen Umsatz mit den Gesellschaften des Konzerns auch für die Zeit nach dem Unternehmenskauf zusichern lässt. Auch wenn sich der Verkäufer auf eine solche Vereinbarung einlässt, ist sie jedoch kaum geeignet, die Eliminierung der Innenumsätze im Rahmen der Bewertung des Kaufobjekts zu vermeiden. Die Vereinbarung hat in der Regel nur eine kurze Laufzeit und dient lediglich dazu, den Anpassungsprozess an den Wegfall der durch die frühere Konzernzugehörigkeit bedingten Absatzbeziehungen nicht zu abrupt eintreten zu lassen und die in der Übergangszeit aus den fortgeführten Konzerngeschäften erzielten Erträge reichen kaum jemals dazu aus, die durch den Anpassungsprozess ausgelösten Kosten zu kompensieren. Das Generieren zusätzlicher Innenumsätze mit verbundenen Unternehmen ist nach allem zumindest dann kaum geeignet, die Wertermittlung durch den Käufer zu beeinflussen, wenn dieser, selbst sachkundig oder sachkundig beraten, die bei Unternehmenskäufen üblichen Vorgehensweisen einhält.

⁵⁸ Zur Praxis s. den Standard IDW S 1, Rn.108, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, der bei Unternehmensbewertungen die Bereinigung der Vergangenheitserträge um die Einkaufs- und Absatzbeziehungen im Rahmen eines Konzernverbands ausdrücklich vorsieht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund unserer sorgfältigen Untersuchungen und der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte.

Hamburg, 24. Februar 2004

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Norbert Lüdenbach
(Wirtschaftsprüfer)

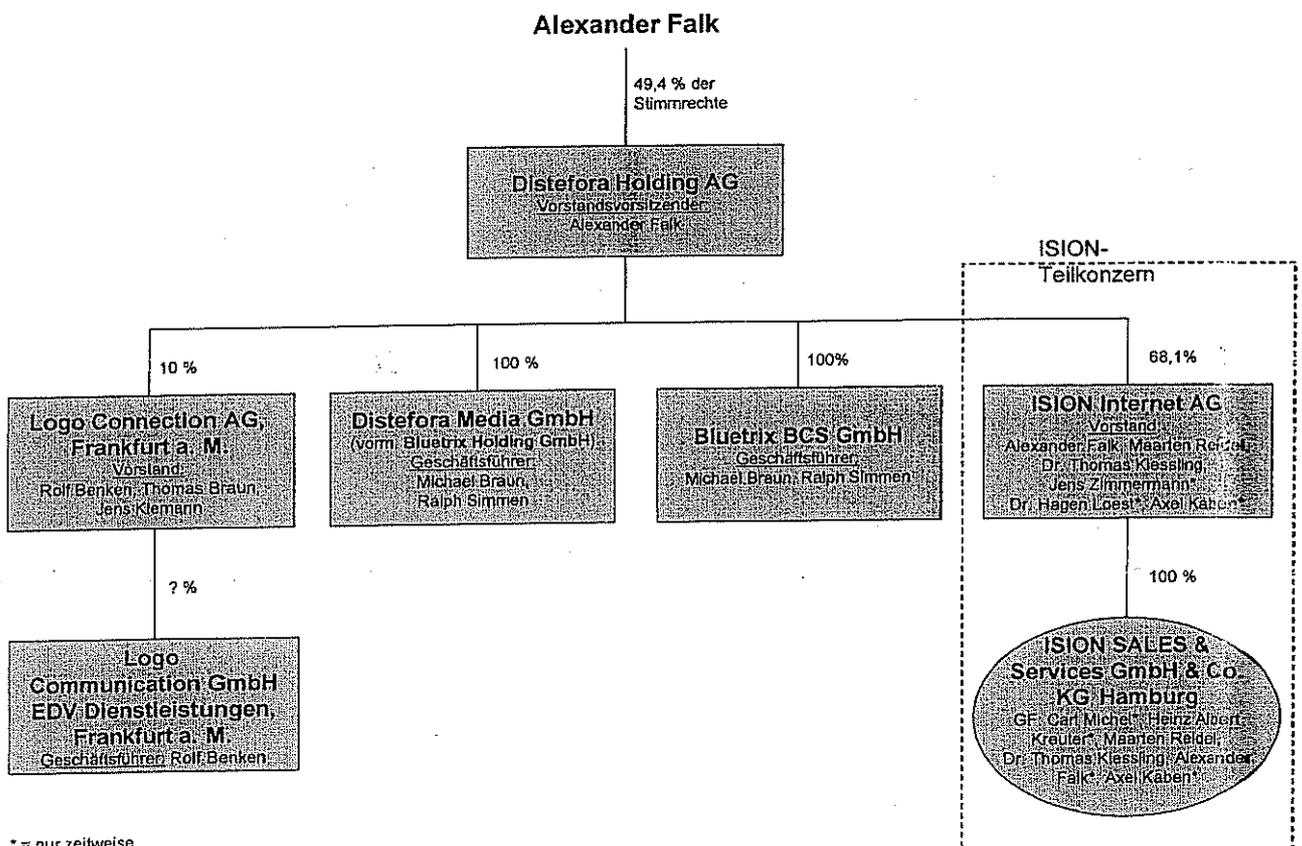
Kai Pingel
(Wirtschaftsprüfer)

Anlagen

Darstellung der wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der beteiligten Gesellschaften im Jahr 2000

1. Der DISTEFORA-Konzern

Die an den zu untersuchenden Geschäften beteiligten Gesellschaften stellten sich im DISTEFORA-Konzern und im ISION-Teilkonzern wie folgt dar:



a) DISTEFORA Holding AG

Obergesellschaft des DISTEFORA-Konzerns war die DISTEFORA Holding AG (DISTEFORA), mit Sitz in Glattbrugg/Schweiz, eine Gesellschaft, bei der Alexander Falk am 31. Dezember 2000 49,4 % der Stimmrechte hielt und deren Vorstandsvorsitzender er war.

b) DISTEFORA Media GmbH

Neben der ISION Internet AG (ISION) gehörte u. a. die DISTEFORA Media GmbH (DISTEFORA Media), eine Gesellschaft mit Sitz in Hamburg, zum DISTEFORA Konzern. Die Gesellschaft firmierte erst im Jahr 2000 um und führte vorher die Firma Bluetrix Holding GmbH. Sie war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DISTEFORA. Geschäftsführer der DISTEFORA Media waren im Jahr 2000 die Herren Michael Braun und Ralph Simmen.

c) Bluetrix BCS GmbH

Eine weitere 100 %ige Tochtergesellschaft der DISTEFORA war die Bluetrix BCS GmbH (Bluetrix) mit Sitz in Kiel. Geschäftsführer dieser Gesellschaft waren ebenfalls die Herren Michael Braun und Ralph Simmen. Bluetrix hat im Jahr 2000 ihren Sitz nach Raisdorf verlegt. Angabegemäß trat diese Gesellschaft bei den zu untersuchenden Geschäftsvorfällen bereits vor der Anmeldung zum Handelsregister unter der Anschrift in Raisdorf auf.

d) Logo communication GmbH EDV Dienstleistungen

An der Logo communication GmbH EDV Dienstleistungen (Logo) mit Sitz in Frankfurt a.M. war die Logo Connection AG mit Sitz in Frankfurt a.M. beteiligt. An dieser war ausweislich des Jahresabschlusses 2000 wiederum die DISTEFORA zu 10 % beteiligt.

2. Der ISION-Teilkonzern**a) ISION Internet AG**

Obergesellschaft des ISION-Teilkonzerns war die im Jahr 2002 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöste ISION mit Sitz in Hamburg. Gegenstand der Gesellschaft war die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation, der Informationstechnologie, der Handel mit Waren aus diesem Bereich, der Erwerb, die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland in dem vorgenannten Geschäftsbereich. Hauptgesellschafterin der ISION war im Jahr 2000 die

DISTEFORA Holding AG Glattbrugg/Schweiz, mit 68,1 % des Grundkapitals. ISON hielt 2,43 % eigene Anteile.

Ausweislich des Anhangs für das Geschäftsjahr 2000 des Einzelabschlusses der ISON waren im Jahr 2000 die folgenden Personen Mitglieder der Vorstandes der Gesellschaft: Alexander Falk (Vorsitzender), Maarten Reidel, Dr. Thomas Kiessling (ab dem 15. März 2000), Jens Zimmermann (bis zum 30. Juni 2000), Dr. Hagen Loest (bis zum 9. Februar 2000) und Axel Kaben (ab 1. Juli 2000). Am 30. Januar 2001 schieden die Herren Alexander Falk und Axel Kaben aus dem Vorstand aus. Neue Vorstandsmitglieder wurden am 1. März 2001 die Herren John Beaumont (Vorsitzender) und Heinz Albert Kreuter.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2000 trägt unter dem 6. April 2001 die Unterschriften der Herren Beaumont, Reidel, Dr. Kiessling und Kreuter. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde am 9. April 2001 erteilt.

b) ISON SALES + SERVICES GmbH & Co. KG

Zum ISON-Teilkonzern gehörte die ISON SALES + SERVICES GmbH & Co. KG (**ISON KG**), mit Sitz in Hamburg. Gegenstand der Gesellschaft war die Beratung, Konzeption, Entwicklung, Realisierung und der Vertrieb von Dienstleistungen im Bereich der Daten- und Telekommunikation im In- und Ausland, insbesondere der Internet und Intranet Technologie.

Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin im Jahr 2000 waren die Herren Dr. Thomas Kiessling und Maarten Reidel, sowie zeitweise u.a. auch die Herren Axel Kaben und Alexander Falk.

Die zu untersuchenden Geschäfte wurden weitgehend über die ISON KG abgerechnet und angabegemäß auch abgewickelt.

3. Gesellschaften der Baltz-Gruppe

a) KM-1 Kultur & Musik Medienproduktionsgesellschaft mbH

Die KM-1 Kultur & Musik Medienproduktionsgesellschaft mbH (**KM-1**) hatte ihren Sitz in Kiel und war eine Tochtergesellschaft der Studio Kiel Film und Fernsehproduktionsgesellschaft

mbH. Geschäftsführer der KM-1 waren zu unterschiedlichen Zeiten im Jahr 2000 die Herren Michael Braun, Ralph Simmen und Stephan Clausen.

b) Studio Kiel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH

Gesellschafter der Studio Kiel Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft mbH (**Studio Kiel**) mit Sitz in Kiel waren die Herren Theodor Baltz, Jens Frömming, Michael Braun, Ralph Simmen und Stephan Clausen. Geschäftsführer waren Herr Ralph Simmen und zeitweise auch Herr Michael Braun.

c) MedienKontor Online GmbH

Mittelbare Gesellschafter der MedienKontor Online GmbH (**MedienKontor**) mit Sitz in Berlin waren die Herren Theodor Baltz, Stephan Clausen und Klaus Mohr. Geschäftsführer der Gesellschaft war Herr Klaus Mohr.

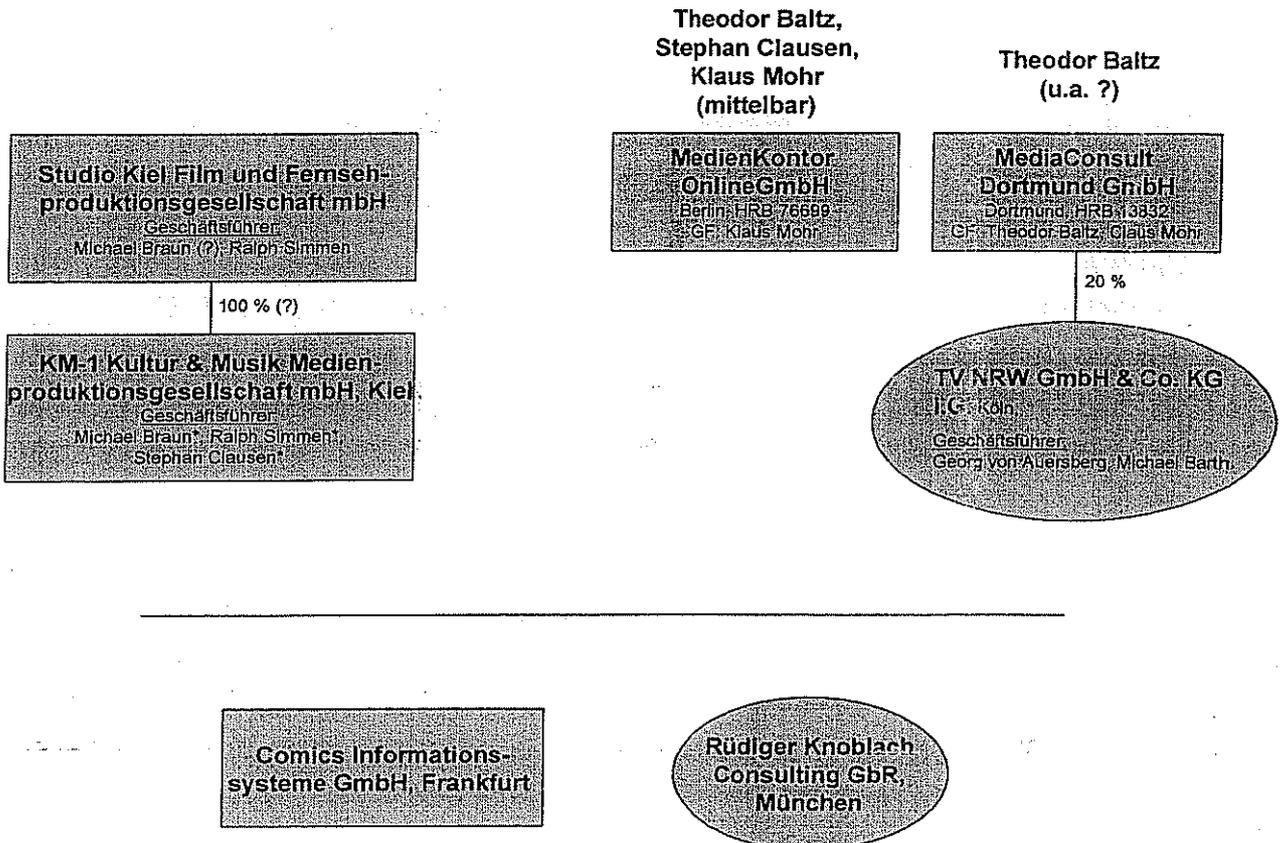
d) MediaConsult Dortmund GmbH

Gesellschafter der MediaConsult Dortmund GmbH mit Sitz in Dortmund (**MediaConsult**) war Herr Theodor Baltz. Über die Art und Höhe der Beteiligung und die Beteiligung anderer Personen ist uns nichts bekannt. Geschäftsführer der Gesellschaft waren die Herren Theodor Baltz und Claus Mohr.

e) TV NRW GmbH & Co. KG i.G.

MediaConsult war zu 20 % an der TV NRW GmbH & Co. KG i.G. (**TV NRW KG**) mit Sitz in Köln beteiligt. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der TV NRW KG waren die Herren Georg von Auersberg und Michael Barth.

Eine Übersicht über die zur Baltz-Gruppe gehörenden und die konzernfremden Gesellschaften gibt die folgende Darstellung:



* = nur zeitweise

Ablauf des Anteilsverkaufs an Energis

Die Energis Jersey Investments Ltd./Energis plc (im Folgenden: Energis) hat 75 % der Anteile an ISION von der DISTEFORA-Gruppe erworben. Um eine zeitliche Einordnung der zu untersuchenden Geschäfte in den Ablauf der Transaktion zu ermöglichen, geben wir einen kurzen Überblick über den Ablauf des Anteilsverkaufs nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen:

Mitte November/Dezember 2000	Financial Due Diligence durch PwC
01. Dezember 2000	Beginn der Vertragsverhandlungen
18. Dezember 2000	Übergabe der Endfassung des Due-Diligence Berichts durch PwC an Energis
19. Dezember 2000	Unterzeichnung des Kaufvertrages, Bekanntgabe der Transaktion durch Energis, Ad-hoc Mitteilung durch ISION
30. Januar 2001	Closing
März 2001	Garantie für konzerninterne Umsätze
28. Mai 2001	Draft Completion Statement PwC
27. Juni 2001	Completion